



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 23. Dezember 2024			Nr. 72/2024
Nr.	Datum	Titel	Seite
430	06.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck	885 – 888
431	02.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck	889 – 920
432	10.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung der Gruppen „A“ und „B“ des Unterhaltungsverbandes Landersum-Bentlage am 14.01.2025 in Rheine	921
433	18.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt 2025 vom 18.12.2024 (Abfallentsorgungssatzung)	922 – 949
434	18.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt vom 18.12.2024 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen 2025 (Abfallgebührensatzung)	950 – 960
435	18.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur „Satzung des Kreises Steinfurt über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW“ vom 11.11.2011	960 – 961
436	18.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Kreises Steinfurt zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) vom 18.12.2024	962 – 999
437	19.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Gemeinde Saerbeck vom 19.12.2024	1000-1001
438	19.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2025	1001-1004

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **12,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

430. Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW S. 233) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), sowie des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW vom 01.10.79 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck in ihrer Sitzung am 06.11.2024 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Teilnehmer(innen) am Unterricht der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter(innen) haben eine Teilnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Teilnahmegebühr ist eine Jahresgebühr und ist anteilig zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Nachzahlungen infolge Veränderungen sind sofort zu begleichen. Die Teilnahmegebühr für die Stundenpakete ist sofort bei Erwerb zu entrichten.
3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Greven zu leisten.
4. Das Rechnungsjahr sowie das Schuljahr der Musikschule decken sich mit dem Kalenderjahr.
5. Abmeldungen vom Unterricht der Musikschule sind grundsätzlich nur in schriftlicher Form mit vierwöchiger Frist zum 31.08. und zum 31.12. möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 2 Höhe der Gebühren (außer Stundenpakete)

A. Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende

I. Klassenunterricht

Fach	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Basiskurs (75 Min/Woche, unter 8 Teiln. 60 Min/Woche)	33,10	99,30	397,20
2. Musik. Früherziehung (75 Min /Woche, unter 8 Teiln. 60 Min/Woche)	33,10	99,30	397,20
3. Musikzwerge (45 bis 60 Min/Woche)	28,00	84,00	336,00
4. Musikwichtel (35 bis 45 Min/Woche)	28,00	84,00	336,00
5. Teilnahme an einem Ergänzungsfach (Spielkreise Orchester, u.a.)			
mit Hauptfach	5,00	15,00	60,00
ohne Hauptfach	10,00	30,00	120,00
Akkordeonensemble	20,00	60,00	240,00

II. Gruppenunterricht Instrument und Gesang (45 Minuten/Woche)

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	€ pro Jahr
1. kleine Gruppe (2 Schüler)	61,70	185,10	740,40
2. kleine Gruppe (3 Schüler)	54,10	162,30	649,20
3. große Gruppe (4 Schüler)	45,10	135,30	541,20
4. große Gruppe (5 Schüler)	38,70	116,10	464,40
5. große Gruppe (6 Schüler)	32,10	96,30	385,20

III. Einzelunterricht Instrument und Gesang

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	€ pro Jahr
1. 30 Min/Woche	76,00	228,00	912,00
2. 45 Min/Woche	107,00	321,00	1284,00

B. Unterricht für die nicht unter A. fallenden Personen

I. Klassenunterricht

Fach	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Teilnahme an einem Ergänzungsfach (Spielkreise Orchester, u.a.)			
mit Hauptfach	5,00	15,00	60,00
ohne Hauptfach	10,00	30,00	120,00
Akkordeonensemble	20,00	60,00	240,00
Erwachsenen-Querflötenensemble	20,00	60,00	240,00

II. Gruppenunterricht Instrument und Gesang (45 Minuten/Woche)

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Kleine Gruppe (2 bis 4 Schüler)	88,00	264,00	1056,00

III. Einzelunterricht Instrument und Gesang

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. 30 Min/Woche	105,70	317,10	1268,40
2. 45 Min/Woche	151,40	454,20	1816,80

C. Besondere Unterrichtsformen

Für von der Gebührensatzung abweichende oder in dieser nicht erfasste Unterrichtsformen bzw. Unterrichtsangebote der Musikschule kann die Schulleitung eine Gebühr festsetzen. Diese muss den wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule entsprechen.

§ 3 Stundenpakete

1. Angebotene Stundenpakete und Höhe der Gebühren

Paket	Ermäßigte Personen gemäß § 2, A	Personen gemäß § 2, B
1. Paket A: 5 Unterrichtseinheiten à 30 Minuten	125 €	175 €
2. Paket B: 10 Unterrichtseinheiten à 30 Minuten	240 €	340 €
3. Paket C: 5 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten	185 €	255 €
4. Paket D: 10 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten	355 €	500 €
5. Paket E: 5 Unterrichtseinheiten 2er Gruppe à 45 Minuten	100 €	140 €
6. Paket F: 10 Unterrichtseinheiten 2er Gruppe à 45 Minuten	185 €	255 €

2. Buchung und Gültigkeit

Stundenpakete können jederzeit im laufenden Schuljahr gebucht werden. Die Gültigkeit der Stundenpakete beträgt ab Buchungsdatum sechs Kalendermonate für Paket A, Paket C und Paket E und zwölf Kalendermonate für Paket B, Paket D und Paket F. Nicht genutzte Unterrichtseinheiten verfallen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer. Stundenpakete verlängern sich nicht automatisch und müssen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut gebucht werden.

3. Besondere Regelungen

Bei Krankheit oder Verhinderung der Lehrkraft wird die Unterrichtseinheit nachgeholt. Kurzfristige Absagen von vereinbarten Unterrichtseinheiten unter 24 Stunden seitens des Teilnehmers / der Teilnehmerin gelten als abgegebene Unterrichte.

4. Verhältnis zu bestehenden Regelungen und Geltungsbereich

Für alle nicht durch diese Erweiterung geregelten Aspekte, einschließlich aber nicht beschränkt auf Ermäßigungen, Zahlungsmodalitäten, Kündigungsfristen und sonstige Bestimmungen, gilt weiterhin die bestehende Gebührensatzung der Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Erweiterung und der bestehenden Gebührensatzung haben die Regelungen dieser Erweiterung Vorrang, soweit sie sich spezifisch auf die hier eingeführten Stundenpakete beziehen.

§ 4 Gebührenermäßigung/ Gebührenbefreiung/ Gebührenerstattung

1. Teilnehmerermäßigung

Bei der Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren nach § 2 wie folgt: ☐ bei 2 Mitgliedern um je 15 %, ☐ bei mehr als 2 Mitgliedern um je 20 %.

Die Belegung eines Ergänzungsfaches, eines Stundenpakets sowie eines Angebotes im Projektbereich bleibt bei der Festlegung der Mitgliederzahl einer Familie unberücksichtigt. Gleichfalls wird für die Teilnahme an einem Ergänzungsfach oder eines Angebotes im Projektbereich keine Ermäßigung gewährt.

2. Gebührenbefreiung

Unterrichtsgebühren, die den Wert des Gutscheins für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben übersteigen, werden auf schriftlichen Antrag für Teilnehmer/innen die, sowie für Kinder und Jugendliche deren Familien Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten, erlassen. Ein entsprechender Nachweis ist halbjährlich zu erbringen. Stundenpakete sind von jeglichen Ermäßigungen ausgenommen.

3. Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall

Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die beim Schüler/ bei der Schülerin liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung: Bei der Bemessung des Entgelts ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger

Verhinderung der Lehrperson berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann zum Jahresende, spätestens bis zum 31.1. des darauffolgenden Jahres, die Erstattung des anteiligen Entgeltes beantragt werden, sofern die Musikschule die Erstattung nicht schon veranlasst hat. Ausgenommen sind Stundenpakete.

Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Sturm, Pandemie) nicht möglich sein, behält sich die Musikschule vor, den Musikunterricht durch mediengestützte Unterrichtsformen (in digitaler Form bzw. als Online-Unterricht) anzubieten. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus. Es besteht ebenfalls kein Erstattungsanspruch, wenn der angebotene Online-Unterricht nicht in Anspruch genommen wird.

§ 5

Leihgebühren für schuleigene Instrumente

Der Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck stellt Schülern und Schülerinnen der Musikschule in begrenztem Umfang für die Dauer von 1 Jahr Leihinstrumente zur Verfügung.

Die Leihgebühr staffelt sich wie folgt:

- **10,20 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von bis zu 250 Euro
- **14,30 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von bis zu 1000 Euro
- **18,70 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von über 1000 Euro

Über die Ausgabe der Instrumente sowie über eine evtl. Verlängerung der Leihfrist im Ausnahmefall entscheidet die Schulleitung.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 14.11.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §8 GKG in Verbindung mit §7 Gemeindeordnung (GO) NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO und des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV NW S. 621), gegen die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, der 06.11.2024

Zweckverband Musikschule
Greven/Emsdetten/Saerbeck
gez. Aden
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 72/2024/430

431. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck

Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck – Jahresabschluss 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen	4
2	Bilanz	5
3	Ergebnisrechnung	7
4	Finanzrechnung	8
5	Anhang	9
5.1	Allgemeine Angaben	9
5.2	Erläuterungen zum Ausweis, Bilanzierung und Bewertung	9
5.3	Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	10
5.3.1	Erläuterungen zur Bilanz - Aktiva	10
5.3.1.1	Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	10
5.3.1.2	Anlagevermögen	10
5.3.1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	11
5.3.1.2.2	Sachanlagen	11
5.3.1.3	Umlaufvermögen	12
5.3.1.3.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	12
5.3.1.3.2	Liquide Mittel	12
5.3.2	Erläuterungen zur Bilanz - Passiva	13
5.3.2.1	Eigenkapital	13
5.3.2.2	Sonderposten	14
5.3.2.3	Rückstellungen	14
5.3.2.4	Verbindlichkeiten	15
5.3.2.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	15
5.4	Erläuterungen zu den Posten der Ergebnisrechnung	16
5.4.1	Ordentliche Erträge	18
5.4.2	Ordentliche Aufwendungen	19
5.4.3	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	19
5.5	Erläuterungen zur Finanzrechnung	19
5.6	Weitere Angaben im Anhang gemäß KomHVO NRW	21
5.6.1	Besondere Umstände	21
5.6.2	Verringerung der allgemeinen Rücklage	21
5.6.3	Anlagenspiegel zum 31.12.2022 gemäß § 46 KomHVO	22
5.6.4	Forderungsspiegel zum 31.12.2022 gemäß § 47 KomHVO	23
5.6.5	Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2022 gemäß § 48 KomHVO	23
5.6.6	Eigenkapitalsspiegel zum 31.12.2022 § 45 Absatz 3 KomHVO NRW	24
6	Lagebericht	25
6.1	Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen	25
6.2	Jahresergebnisanalyse, (Differenz fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis)	25

Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck – Jahresabschluss 2023

6.3	Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Musikschule, Ausblick	27
6.4	Übersicht gemäß § 95 Abs. 2 GO	31
7	Kennzahlenset	32

1 Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

Die Musikschule hat ihren Jahresabschluss nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) unter Anwendung des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den Bestimmungen des sechsten Abschnittes der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aufgestellt.

Mit dem Jahresabschluss 2023 wird das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres nachgewiesen. Gleichzeitig wird damit die Transparenz und Qualität der Rechenschaft erhöht.

Der Jahresabschluss im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) orientiert sich an den Vorschriften zum handelsrechtlichen Jahresabschluss für große Kapitalgesellschaften und an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung; er weicht in Einzelfällen nur insoweit davon ab, als die kommunalspezifischen Belange (Ziele und Aufgaben) dies erfordern. Er gibt Aufschluss über die am Abschlussstichtag bestehende Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage dem Zweckverband und informiert über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres. Hierzu haben auch der Anhang und der Lagebericht in geeigneter Form beizutragen.

Gemäß § 38 Abs. 1 KomHVO besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Im Anhang sind entsprechend § 45 Abs. 1 KomHVO zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen sind zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stadt ergeben können. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 45 Abs. 2 KomHVO sind anzugeben und zu erläutern.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. In Anbetracht der Fülle von Information erscheint jedoch eine grundlegende Strukturierung geboten, um die erforderlichen Informationen in einen sachlichen Zusammenhang mit den Teilbereichen des Jahresabschlusses zu stellen. Deshalb erfolgen im Anschluss an die allgemeinen Angaben zum Jahresabschluss und zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden alle erläuterungsbedürftigen Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung entsprechend der vorgegebenen Bilanzgliederung des § 42 Abs. 3 und 4 der KomHVO. Obwohl die Ergebnisse der Finanzrechnung als Dritte integrierte Komponente im NKF zum Teil im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu der Bilanz und der Ergebnisrechnung stehen, erscheint es sachgerecht, die Abhängigkeiten zwischen den beiden Rechnungskomponenten transparent zu machen und die globalen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Liquiditätslage darzustellen. Darüber hinaus lassen sich die wesentlichen (inhaltlichen und betragsmäßigen) Unterschiede und Abweichungen gegenüber der Ergebnisrechnung verdeutlichen.

2 Bilanz

	Aktiva	31.12.23	31.12.22		Passiva	31.12.23	31.12.22
-		-					
0.	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	83.193,32	83.193,32	1.	Eigenkapital		
				1.1	Allgemeine Rücklage	47.468,09	47.468,09
				1.3	Ausgleichsrücklage	151.798,05	71.749,14
1.	Anlagevermögen			1.4	Jahresfehlbetrag-/Überschuss	136.587,61	80.048,91
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	10.741,41	16.286,38			335.853,75	199.266,14
1.2	Sachanlagen			2.	Sonderposten		
1.2.7	bewegliches Anlagevermögen	12.355,27	12.297,50				
		23.096,68	28.583,88	2.1	für sonstige Zuwendungen	1.332,14	1.408,81
2.	Umlaufvermögen						
2.2	Forderungen				Rückstellungen		
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen	17.288,74	13.980,46	3.4	sonstige Rückstellungen	30.791,15	37.093,58
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	2.494,04	1.262,74				
		19.782,78	15.243,20	4.	Verbindlichkeiten		
				4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.507,07	19.739,65
2.4	Liquide Mittel	263.411,33	134.774,78	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
				4.8	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
						21.507,07	19.739,65
		283.194,11	150.017,98				
				5.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	4.287,00
	Bilanzsumme	389.484,11	261.795,18		Bilanzsumme	389.484,11	261.795,18

Gesamtrechnungen

Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck – Jahresabschluss 2023

3 Ergebnisrechnung

Pos.	Name	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	EMÜ aus dem 2022	fortg. Ansatz 2023	Ist Ergebnis 2023	Vergleich fortg. Ansatz/ Ergebnis	EMÜ nach 2024
1	Steuern und ähnliche Abgaben							
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	913.039,92	977.890,00	0,00	977.890,00	973.072,80	-4.817,20	
3	+ Sonstige Transfererträge							
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	474.011,09	467.260,00	0,00	467.260,00	473.664,85	6.404,85	
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.178,28	6.000,00	0,00	6.000,00	7.234,85	1.234,85	
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	759,91	0,00	0,00	0,00	2.657,38	2.657,38	
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.648,39	1.500,00	0,00	1.500,00	11.171,10	9.671,10	
8	+ Aktivierte Eigenleistungen							
9	+/- Bestandsveränderungen							
10	= ordentliche Erträge	1.397.637,59	1.452.650,00	0,00	1.452.650,00	1.467.800,98	15.150,98	
11	- Personalaufwendungen	-1.150.829,35	-1.272.500,00	0,00	-1.272.500,00	-1.171.373,04	101.126,96	
12	- Versorgungsaufwendungen							
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-76.815,21	-104.200,00	0,00	-104.200,00	-88.595,13	15.604,87	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-7.791,62	-6.200,00	0,00	-6.200,00	-7.281,20	-1.081,20	
15	- Transferaufwendungen							
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-82.152,50	-69.750,00		-69.750,00	-64.596,75	5.153,25	0,00
17	= ordentliche Aufwendungen	-1.317.588,68	-1.452.650,00	0,00	-1.452.650,00	-1.331.846,12	120.803,88	0,00
18	= ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	80.048,91	0,00	0,00	0,00	135.954,86	135.954,86	0,00
19	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	632,75	632,75	0,00
20	- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00	632,75	632,75	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	80.048,91	0,00	0,00	0,00	136.587,61	136.587,61	
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
26	= Jahresergebnis	80.048,91	0,00	0,00	0,00	136.587,61	136.587,61	
27	- Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	80.048,91	0,00	0,00	0,00	136.587,61	136.587,61	
	Nachrichtl.: Verrechnungen mit der Allg. Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Verrechnungssaldo (Zeilen (29 bis 32)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck – Jahresabschluss 2023

4 Finanzrechnung

Pos.	Name	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	EMÜ aus dem 2022	fortg. Ansatz 2023	Ist Ergebnis 2023	Vergleich fortg. Ansatz/ Ergebnis	EMÜ nach 2024
1	Steuern und ähnliche Abgaben							
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	886.738,03	977.820,00		977.820,00	971.500,13	-6.319,87	
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	478.662,23	467.260,00		467.260,00	467.512,79	252,79	
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.999,18	6.000,00		6.000,00	6.891,60	891,60	
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	759,91	0,00		0,00	2.657,38	2.657,38	
7	+ Sonstige Einzahlungen	3.918,79	1.500,00		1.500,00	4.684,76	3.184,76	
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.376.078,14	1.452.580,00		1.452.580,00	1.453.246,66	666,66	
10	- Personalauszahlungen	-1.138.532,79	-1.272.500,00	0,00	-1.272.500,00	-1.166.804,29	105.695,71	
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-75.938,22	-104.200,00	0,00	-104.200,00	-90.199,50	14.000,50	
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
14	- Transferauszahlungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
15	- Sonstige Auszahlungen	-86.115,68	-69.750,00	0,00	-69.750,00	-61.610,63	8.139,37	
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.300.586,69	-1.446.450,00	0,00	-1.446.450,00	-1.318.614,42	127.835,58	
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	75.491,45	6.130,00	0,00	6.130,00	134.632,24	128.502,24	
18	= + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
19	= + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
20	= + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
21	= + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
22	= + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
24	= - Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
25	= - Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
26	= - Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-5.805,60	-6.130,00	0,00	-6.130,00	-1.794,00	4.336,00	
27	= - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
28	= - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
29	= - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.805,60	-6.130,00	0,00	-6.130,00	-1.794,00	4.336,00	
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	-5.805,60	-6.130,00	0,00	-6.130,00	-1.794,00	4.336,00	
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (Zeilen 17 und 31)	69.685,85	0,00		0,00	132.838,24	132.838,24	
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
34	+ Liquiditätssicherung - Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
35	+ Liquiditätssicherung	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
36	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 33 bis 36)	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	69.685,85	0,00		0,00	132.838,24	132.838,24	
39	= Anfangsbestand an Finanzmitteln	55.096,21	0,00		0,00	134.774,78	134.774,78	
40	= Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	9.992,72	0,00		0,00	-4.201,69	-4.201,69	
41	= Liquide Mittel (Zeilen 38+39+40)	134.774,78	0,00		0,00	263.411,33	263.411,33	

5 Anhang

5.1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde nach der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Musikschule mit doppelter Buchführung aufgestellt.

Gemäß § 95 GO NRW in Verbindung mit § 45 KomHVO NRW ist der Anhang ein Bestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern.

Auf Negativangaben wird an den entsprechenden Stellen verzichtet, d.h. dass Bilanzpositionen mit einem Wert von 0,00 € nicht aufgeführt werden.

5.2 Erläuterungen zum Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach den Vorschriften zu § 42 KomHVO NRW.

Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2023 angeschafft wurden, sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 36 KomHVO NRW, angesetzt.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind gemäß § 34 Absatz 1 KomHVO NRW in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Kommune das wirtschaftliche Eigentum daran innehat und dieser selbstständig verwertbar ist. Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Kommune zu dienen.

Forderungen sind gemäß § 34 Abs. 5 KomHVO NRW mit dem Nominalbetrag angesetzt. Soweit ein Ausfallrisiko bestand, wurde der Nominalbetrag entweder durch Einzel- oder durch Pauschalwert- oder durch pauschale Einzelwertberichtigung vermindert.

Die Rückstellungen sind gemäß § 37 KomHVO NRW mit dem Betrag ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet und beinhalten alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die Abschreibungen sind nach Maßgabe der bekanntgegebenen Abschreibungstabelle durch das zuständige Ministerium für Kommunen festgelegt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten wurden dazu linear auf die Haushaltsjahre verteilt, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt wurde.

Erhaltene und zweckentsprechend verwendete Zuwendungen und Beiträge für Investitionen sind gemäß § 44 Abs. 5 KomHVO NRW als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen angesetzt. Die Auflösung der Sonderposten wurden entsprechend der Abnutzung des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Darüber hinaus sind für die Bilanz auch die nach den gesetzlichen Bestimmungen geforderten Abgrenzungen bzw. jahresgerechten Zuordnungen erfolgt und die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 43 KomHVO NRW gebildet worden.

Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz vorgenommen. In allen Folgeabschlüssen wird auf diese detaillierte Darstellung verzichtet. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden fanden nicht statt.

In die Herstellungskosten wurden keine Zinsen für Fremdkapital einbezogen.

Die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wird, sofern gebildet, an der entsprechenden Stelle erläutert.

5.3 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

5.3.1 Erläuterungen zur Bilanz - Aktiva

Die Aktivseite der Bilanz gliedert sich gem. § 42 Abs. 3 KomHVO NRW in das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, die Rechnungsabgrenzungsposten sowie den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

Die Veränderungen dieser Bilanzpositionen sind gem. § 45 Abs. 1 KomHVO NRW zu erläutern.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist gem. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GO NRW in dem Anlagespiegel als Anlage zum Jahresabschluss beizufügen.

Die Entwicklung der Forderungen im Umlaufvermögen ist gem. § 95 Abs. 4 Nr. 2 GO NRW in dem Forderungsspiegel als Anlage beizufügen.

5.3.1.1 Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Nach § 5 Abs. 2 NKF-CUIG ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19- Pandemie und infolge des Krieges gegen die Ukraine durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln. Nach Abs. 3 der Vorschrift erfolgt diese Ermittlung durch eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushalts 2023. Soweit die Haushaltsbelastungen nicht oder nicht in vollem Umfang konkret ermittelt werden können, ist hilfsweise eine Nebenrechnung vorzunehmen. § 5 Abs. 4 NKF-CUIG sieht vor, dass die gemäß der Abs. 2 und 3 ermittelte Summe der Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gemäß § 6 gesondert zu aktivieren ist.

Mit den Jahresabschlüssen 2021 und 2022 wurden insgesamt bereits 83.193 € isoliert. Im Laufe des Jahres 2023 sind im Saldo keine weiteren zu isolierenden Belastungen entstanden.

	2022	2023	Veränderung
0.1 - Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	83.193	83.193	0

5.3.1.2 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind und damit dauernd der Musikschule dienen.

Das Anlagevermögen wird wie folgt unterteilt:

5.3.1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Dies sind Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Musikschule Aufwendungen entstanden und die selbstständig bewertbar sind. Sie sind als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren und planmäßig abzuschreiben.

	2022	2023	Veränderung
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	16.286	10.741	-5.545

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. In 2023 wurden keine Erweiterungen der Software vorgenommen.

5.3.1.2.2 Sachanlagen

Unter den Sachanlagen werden die materiellen Vermögensgegenstände erfasst, die dazu bestimmt sind der Musikschule auf Dauer zu dienen. Das Sachanlagevermögen wurde zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Der Einzelnachweis ergibt sich aus der Anlagenbuchhaltung.

Bilanzposition	2022	2023	Veränderung
1.2 - Sachanlagen	12.298	12.355	57
1.2.7 - Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.298	12.355	57

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Hierunter sind sämtliche Anlagen zu bilanzieren, die nicht in Zusammenhang mit dem Leistungserstellungsprozess stehen. Zur Betriebsausstattung zählen unter anderem Einrichtungen von Werkstätten, Lagereinrichtungen und Werkzeuge. Unter der Geschäftsausstattung werden beispielsweise Büromöbel, Hardware und EDV-technische Ausstattung oder Büromaschinen ausgewiesen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

	2022	2023	Veränderung
1.2.7 - Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.298	12.355	57

Die vorhandenen Vermögensgegenstände zeigt folgende Übersicht:

Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)

Beschreibung	Wert
Musikinstrumente	10.139
Büroeinrichtung	1.559
IT-Ausstattung	877
Summe	12.355

5.3.1.3 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd der Musikschule zu dienen und stellen demnach kein Anlagevermögen dar.

Das Umlaufvermögen wird wie folgt unterteilt:

	2022	2023	Veränderung
2. - Umlaufvermögen	150.018	283.194	133.176
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15.243	19.783	4.540
2.4 - Liquide Mittel	134.775	263.411	128.636

5.3.1.3.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind nach dem Stichtagsprinzip dem Jahr zuzuordnen, in dem die Forderung entstanden ist. Sie sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen. Die Werthaltigkeit ist zu überprüfen und gegebenenfalls einer Wertberichtigung zu unterziehen.

	2022	2023	Veränderung
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15.243	19.783	4.540
2.2.1 - öffentl.-rechtl. Forderungen; Forderungen aus Transferleistungen	13.980	17.289	3.309
2.2.2 - privatrechtl. Forderungen	1.263	2.494	1.231

5.3.1.3.2 Liquide Mittel

Unter liquiden Mitteln oder flüssigen Mitteln werden im Allgemeinen die Zahlungsmittel der Musikschule, also der Barbestand und die Bankguthaben, verstanden, die zur Ermittlung der Barliquidität herangezogen werden.

	2022	2023	Veränderung
2.4 - Liquide Mittel	134.775	263.411	128.636
2.4.1 – Bankguthaben	134.625	263.411	128.786
2.4.2 – Barkasse	150	0	-150

Die Zunahme der liquiden Mittel wurde verursacht durch geringere Personalauszahlungen, sowie geringere Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit. Die Barkasse wurde in Absprache mit

der Rechnungsprüfung wegen fehlenden Umsätzen aufgelöst und auf das Bankkonto der Musikschule überwiesen.

5.3.2 Erläuterungen zur Bilanz - Passiva

Die Passivseite der Bilanz gliedert sich gem. § 42 Abs. 3 KomHVO NRW in das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Veränderungen dieser Bilanzpositionen sind gem. § 45 Abs. 1 KomHVO NRW zu erläutern.

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten ist gem. § 95 Abs. 4 Nr. 2 GO NRW in einem Verbindlichkeitspiegel als Anlage beizufügen.

5.3.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital auf der Passivseite zeigt als Differenz zwischen Vermögen auf der Aktivseite und den Schulden auf der Passivseite den Nettobestand des Vermögens des Zweckverbandes. Es vermindert sich durch jährliche Fehlbeträge und erhöht sich durch jährliche Überschüsse. Weist das Eigenkapital einen negativen Betrag aus, so ist dieser auf der Aktivseite als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen.

In Summe setzt sich das Eigenkapital aus folgenden Positionen zusammen:

	2022	2023	Veränderung
1. - Eigenkapital	199.266	335.854	136.588
1.1 - Allgemeine Rücklage	47.468	47.468	0
1.3 - Ausgleichsrücklage	71.749	151.798	80.049
1.4 - Jahresergebnis	80.049	136.588	56.539

Die Allgemeine Rücklage stellt den Ausweis der Differenz zwischen Aktiva und Passiva unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse sowie vorgenommener Eröffnungsbilanzkorrekturen dar, sowie Gewinne oder Verluste aus dem Zu- und Abgang von Vermögensgegenständen.

Die Allgemeine Rücklage wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 durch die Summierung der Aktivposten unter Abzug der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der passiven Abgrenzungsposten sowie unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Ausgleichsrücklage ermittelt.

Bei einer fehlenden Ausgleichsrücklage werden die Jahresfehlbeträge mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

5.3.2.2 Sonderposten

Unter der Position Sonderposten werden gemäß § 44 Absatz 4 bis 6 KomHVO NRW erhaltene Zuwendungen und Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Die erhaltenen Zuwendungen teilen sich wie folgt auf die Zuwendungsgeber auf:

	2022	2023	Veränderung
2 - Sonderposten	1.409	1.332	-77
2.1 – für sonstige Zuwendungen	1.409	1.332	-77

Der Sonderposten setzt sich aus Zuschüssen für 2 Akkordeons zusammen.

5.3.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 37 KomHVO NRW zu bilden.

Zum 31.12.2023 hat die Musikschule folgende Rückstellungen gebildet:

Rückstellungen

	2022	2023	Veränderung
3 - Rückstellungen	37.094	30.792	-6.302
3.4 - Sonstige Rückstellungen	37.094	30.792	-6.302

Sonstige Rückstellungen gemäß § 37 Abs. 7 KomHVO NRW dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

Beschreibung	Wert
Rückstellungen für:	
Nicht in Anspruch genommenen Urlaub und geleistete Überstunden	9.370
Leistungsprämie	17.922
Prüfungskosten Jahresabschluss	3.500
Summe	30.792

Die Abnahme entstand u. a. durch die Herabsetzung entstandener Überstunden der Verwaltung. Die Rückstellung für die leistungsorientierte Bezahlung wurde wegen geringerer Personalaufwendungen leicht herabgesetzt.

5.3.2.4 Verbindlichkeiten

Im Vergleich zu den Rückstellungen sind Verbindlichkeiten Zahlungsverpflichtungen der Musikschule, die am Bilanzstichtag hinsichtlich des Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Gemäß § 48 Absatz 1 KomHVO NRW sind Verbindlichkeiten im Verbindlichkeitspiegel der Kommune nachzuweisen.

	2022	2023	Veränderung
4 - Verbindlichkeiten	19.740	21.507	1.767
4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.740	21.507	1.767
4.7 – Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0
4.8 – Erhaltene Anzahlungen	0	0	0

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2022 wurden in 2023 beglichen.

5.3.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres auszuweisen und die erst im folgenden Haushaltsjahr zu Erträgen führen. Sie dienen der periodengerechten Darstellung der Erträge in der Ergebnisrechnung.

	2022	2023	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzung	4.287	0	-4.287

In 2023 wurden keine Erträge im Voraus für das Jahr 2024 empfangen.

5.4 Erläuterungen zu den Posten der Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 39 KomHVO NRW die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. Dabei dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts Anderes zugelassen ist.

Allgemeine Hinweise

Im NKF übernimmt die Ergebnisrechnung die Rolle der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Der Begriff „Ergebnisrechnung“ wurde gewählt, weil sich die Zielsetzung des NKF von der des kaufmännischen Rechnungswesens insoweit unterscheidet, als die Kommunen im Allgemeinen nicht Gewinne erzielen oder steuerlich relevante Verluste nachweisen, sondern das Ergebnis einer Periode nach den Quellen des Erfolgs darstellen.

Dabei kommt der Ergebnisrechnung die Aufgabe zu, über die Art, die Höhe und die Quellen der Ergebniskomponenten vollständig und klar zu informieren; sie zeigt die Quellen und Ursachen des Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs auf und ermittelt den Jahreserfolg, der sich als Überschuss oder oftmals als Fehlbetrag darstellt. Die Ergebnisrechnung wird in Anlehnung an das Handelsrecht in Staffelform aufgestellt. Sie weist Erträge und Aufwendungen, gegliedert nach Arten in zusammengefassten Positionen, sowie das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis aus. Dadurch werden die Vorgänge der laufenden Verwaltungstätigkeit, die Finanztransaktionen und die außerordentlichen Vorgänge deutlich unterschieden und die Ergebnisse transparent gemacht.

Um die Interpretation des reinen Zahlenwerks zu unterstützen, werden - entsprechend den Anforderungen des § 45 KomHVO - die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Positionen nachstehend erläutert.

Ertragsarten

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse aus dem öffentlichen und privaten Bereich, die nicht ausdrücklich für Investitionen geleistet werden. Weitere Erträge resultieren aus der ertragswirksamen Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuwendungen.

Sonstige Transfererträge

Unter sonstige Transfererträge fällt die Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht, soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt. Solche Erträge sind der Ersatz von sozialen Leistungen. Diese Ertragsposition nimmt gemessen an dem Volumen der ordentlichen Erträge eine untergeordnete Bedeutung ein.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hierunter werden Verwaltungsgebühren aus der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen erfasst, ebenso wie Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte wie auch zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten fallen unter diesen Posten.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Unter dieser Ertragsposition werden Leistungsentgelte erfasst, für die vom Zweckverband eine konkrete Gegenleistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wird. Hierzu zählen Erträge aus Verkauf, Vermietung und Verpachtung, sowie Eintrittsgelder. Sie gehört damit zu den weniger bedeutsamen Ertragsarten.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind solche, die von dem Zweckverband aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet werden.

Sonstige ordentliche Erträge

Als Auffangposten werden hier alle Erträge des Zweckverbandes erfasst, die nicht den vorgenannten Ertragspositionen zuzuordnen sind. Dazu zählen die Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, wie auch Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen.

Aufwandsarten

Personalaufwendungen

Hier sind alle Aufwendungen für die tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die aufgrund von Arbeitsverträgen an der Musikschule beschäftigt werden, erfasst. Aufwandswirksam sind die Brutobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten wie bspw. die Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zu Versorgungskassen. Auch die jährlichen Zuführungen zu den übrigen Rückstellungen aus dem Personalbereich (u.a. Urlaub, Überstunden) gehören dazu.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hierunter sind alle Aufwendungen ausgewiesen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung für empfangene Sach- und Dienstleistungen getätigt werden. Dies sind vor allem Aufwendungen für Energie, Wasser und Abwasser sowie für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens; aber auch Kostenerstattungen an andere Leistungserbringer sowie sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sind hier verbucht.

Bilanzielle Abschreibungen

Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verlieren infolge der Abnutzung regelmäßig an Wert. Deshalb müssen diese Wirtschaftsgüter in der Bilanz mit einem Wert angesetzt werden, der diesen Wertverlust berücksichtigt. Dies geschieht durch Abschreibungen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Dies sind im Wesentlichen die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen (z.B. Aus- und Fortbildungs-, sowie Reisekosten), Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mieten, Pachten, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Honorarkräfte), Geschäftsaufwendungen (Büromaterial, Telefonkosten etc.) sowie Aufwendungen für Beiträge (Berufsverbände, Versicherungen), Wertberichtigungen, betriebliche Steueraufwendungen.

Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis weist die nachhaltige Ertragskraft aus, die sich aus der laufenden Tätigkeit des Zweckverbandes ergibt. Es umfasst alle regelmäßig anfallenden Erträge und Aufwendungen und wird aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen ermittelt.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Unter dieser Position sind sämtliche Zinsaufwendungen zusammengefasst.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ergibt sich aus dem Saldo der Zinsaufwendungen und Zinserträge.

Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit setzt sich zusammen aus dem Ergebnis, dem ordentlichen Ergebnis und dem Finanzergebnis.

Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen

Unter den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen werden alle Vorgänge erfasst, die zwar durch die Aufgabenerfüllung der Kommunen verursacht wurden, die jedoch für den normalen Verwaltungsablauf unüblich sind. Dazu zählen Vorfälle, die ungewöhnlich in der Art, selten im Vorkommen und von einiger materieller Bedeutung sind. Diese Kriterien müssen kumulativ vorliegen.

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis wird aus der Saldierung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit und des außerordentlichen Ergebnisses gebildet.

Nachrichtlicher Ausweis von Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage

In Folge der Anwendung von § 44 Abs. 3 KomHVO werden Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

5.4.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge belaufen sich im Haushaltsjahr 2023 auf 1.467.800 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um 70.163 Euro bzw. um 5,0 Prozent. Das Ergebnis weicht vom dem Planansatz in Höhe von 1.452.650 Euro um 15.150 Euro ab, dies entspricht 1,0 Prozent.

	E'2022	P'2023	E'2023	Planabweichung	Ergebnisveränderung
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	913.040	977.890	973.073	-4.817	60.033
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	474.011	467.260	473.665	6.405	-346
Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.178	6.000	7.234	1.234	1.056
Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeiträge	760	0	2.657	2.657	1.897
Sonstige ordentliche Erträge	3.648	1.500	11.171	9.671	7.523
Ordentliche Erträge	1.397.637	1.452.650	1.467.800	15.150	70.163

5.4.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen belaufen sich im Haushaltsjahr 2023 auf 1.331.846 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um -14.258 Euro bzw. um -1,1 Prozent. Das Ergebnis weicht vom dem Planansatz in Höhe von 1.452.650 Euro um 120.804 Euro ab, dies entspricht 8,3 Prozent.

	E'2022	P'2023	E'2023	Planabweichung	Ergebnisveränderung
Personalaufwendungen	1.150.829	1.272.500	1.171.373	101.127	-20.544
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	76.815	104.200	88.595	15.605	-11.780
Bilanzielle Abschreibungen	7.792	6.200	7.281	-1.081	511
Sonstige ordentliche Aufwendungen	82.152	69.750	64.597	5.153	17.555
Ordentliche Aufwendungen	1.317.588	1.452.650	1.331.846	120.804	-14.258

5.4.3 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen ergeben das außerordentliche Ergebnis. Hierunter fallen sämtliche Geschäftsvorfälle, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegen und in ihrer Art ungewöhnlich, selten im Vorkommen und von erheblicher materieller Bedeutung für den Zweckverband sind.

Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge belaufen sich im Haushaltsjahr 2023 auf 0 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um 0 Euro.

Im Jahr 2023 haben die Corona-Pandemie und der Krieg in der Ukraine nahezu keine Auswirkungen auf den Haushalt des Zweckverbandes gehabt. Es entstanden im geringen Umfang Mehraufwendungen (362,93 € für Corona-Tests). Es wurden – z.B. Corona-bedingt – keine Erstattungsansprüche von Gebührenzahlern wegen etwaiger Unterrichtsausfälle geltend gemacht.

Der geringe Mehraufwand konnte kompensiert werden.

Es fand keine Isolierung der Kosten statt.

5.5 Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt die Veränderung der liquiden Mittel dar. Es sind im Wesentlichen drei Salden zu bilden:

- der Finanzsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit
- der Finanzsaldo aus Investitionstätigkeit und
- der Finanzsaldo aus Finanzierungstätigkeit

Der Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag, der aus den drei Salden gebildet wird, stellt die Veränderung der liquiden Mittel in der Bilanz dar.

Da die Inhalte der gleichlautenden Positionen von Finanzrechnung und Ergebnisrechnung übereinstimmen, gelten für die Finanzrechnung insoweit auch die Ausführungen zur Ergebnisrechnung. Die übrigen Komponenten der Finanzrechnung sind durch ihre sachliche Bezeichnung im Grunde selbsterklärend. Damit erübrigen sich Erläuterungen zum Inhalt der Finanzrechnungspositionen; insoweit wird auf die Angaben zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung Bezug genommen. Eingehende Erläuterungen der Finanzströme und deren Auswirkungen auf die wirtschaftliche Liquiditätslage sowie Analysen zur Finanzrechnung finden sich im Lagebericht. Abweichungen gegenüber der Ergebnisrechnung, die auch die betragsmäßigen Unterschiede begründen, ergeben sich in struktureller Hinsicht überwiegend durch (noch) nicht zahlungswirksame Vorgänge.

Von Bedeutung sind hierbei im Grunde

- Abschreibungen auf abnutzbare Wirtschaftsgüter bzw. Zuschreibungen,
- Zuführung, Auflösung oder Inanspruchnahme aus Rückstellungen,
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Zuwendungen, Beiträge),
- Aktivierung von Eigenleistungen,
- Jahresabgrenzung,
- Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen.

5.6 Weitere Angaben im Anhang gemäß KomHVO NRW

5.6.1 Besondere Umstände

Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Musikschule vermittelt, traten nicht auf.

5.6.2 Verringerung der allgemeinen Rücklage

Es lag keine Verringerung der Allgemeinen Rücklage vor.

5.6.3 Anlagenspiegel zum 31.12.2023 gemäß § 46 KomHVO

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen					Buchwert		
	Stand am 01.01.2023 EUR	Zugänge im Haushalts-jahr EUR	Abgänge im Haushalts-jahr EUR	Umbuchung-en im Haushalts- jahr EUR	Stand am 31.12.2023 EUR	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Vorjahres EUR	Abschrei- bungen im Haushalts-jahr EUR	Zuschreibungen im Haushaltsjahr EUR	Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Haushaltsjahr EUR	Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) EUR	am 31.12.2023 EUR	am 01.01.2023 EUR
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	27.711,16	0,00	0,00	0,00	27.711,16	11.424,78	5.544,97	0,00	0,00	16.969,75	10.741,41	16.286,38
Software												
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.807,22	1.794,00	0,00	0,00	48.601,22	37.083,72	1.378,10	0,00	0,00	38.461,82	10.139,40	9.723,50
Musikinstrument	6.663,62	0,00	0,00	0,00	6.663,62	4.980,80	144,25	0,00	0,00	5.125,05	1.538,58	1.682,83
Büromöbel	1.746,37	0,00	0,00	0,00	1.746,37	855,20	213,88	0,00	0,00	1.069,08	677,29	891,17
It-Ausstattung	55.217,21	1.794,00	0,00	0,00	57.011,21	42.919,72	1.736,23	0,00	0,00	44.655,95	12.355,27	12.297,50
	82.928,37	1.794,00	0,00	0,00	84.722,37	54.344,50	7.281,20	0,00	0,00	61.625,70	23.096,68	28.583,88

5.6.4 Forderungsspiegel zum 31.12.2023 gemäß § 47 KomHVO

Art der Forderungen	Gesamt- betrag am 31.12. 2023	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2022
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderung	17.288,74	17.288,74	0,00	0,00	13.980,46
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	2.494,04	2.494,04	0,00	0,00	1262,74
2.2.3 Sonstige Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Summe aller Forderungen	19.782,78	19.782,78	0,00	0,00	15.243,20

5.6.5 Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2023 gemäß § 48 KomHVO

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2023	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2022
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.507,07	21.507,07	0,00	0,00	19.739,65
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe aller Verbindlichkeiten	21.507,07	21.507,07	0,00	0,00	19.739,65

5.6.6 Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2023 § 45 Absatz 3 KomHVO NRW

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. 22	Verrechnung des Ergebnisses 2022	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO in 2023	Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis 2023 (vor Beschluss über Ergebnisver- wendung)	Bestand zum 31.12. 2023 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	47.468,09		0,00	0,00	0,00	47.468,09
1.3 Ausgleichsrücklage	71.749,14	80.048,91				151.798,05
1.4 Jahresüberschuss/- fehlbetrag	80.048,91	-80.048,91			136.587,61	136.587,61
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva)!	0,00	0,00				0,00
Summe Eigenkapital	199.266,14	0,00	0,00	0,00	136.587,61	335.853,75
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag						
1) Besteht ein negatives Eigenkapital, so sind die Positionen 1.1 bis 1.4 auszuweisen (auch negativ) und kumuliert über die Position 1.5 auszubuchen.						
2) Bestand vor Verrechnung des Jahresergebnisses						
Nachrichtlich; Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)						
	2020	2021	2022	Saldo		
Allgemeiner Rücklage(+/-)	0,00	0,00	0,00	0,00		
Ausgleichsrücklage (+/-)	93.544,90	-55.663,47	80.048,91	117.930,34		
Summe	93.544,90	-55.663,47	80.048,91	117.930,34		

6 Lagebericht

6.1 Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

Nach § 95 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht ist gem. § 49 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird.

Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten.

Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 52 Abs. 1 KomHVO, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

6.2 Jahresergebnisanalyse (Differenz fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis)

	Beschreibung	Wert in €
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.817,20
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.404,85
	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.234,85
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.657,38
7	sonstige ordentliche Erträge	9.671,10
10	Summe ordentliche Erträge	15.150,98
11	Personalaufwendungen	101.126,96
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.604,87
14	Bilanzielle Abschreibungen	-1.081,20
15	Transferleistungen	0,00
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.153,25
	Summe ordentlicher Aufwendungen	120.803,88
18	Ordentliches Ergebnis	135.954,86
21	Finanzergebnis	632,75
25	Außerordentliches Ergebnis	0,00
26	Jahresergebnis	136.587,61

Die in der Analyse dargestellte Differenz in Höhe von 136.587,61 € entspricht dem Vergleich des fortgeschriebenen Haushaltsansatzes mit dem Haushaltsergebnis.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen gingen leicht zurück durch eine noch nicht empfangene Zuwendung der LVDM.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Der geplante Ansatz in Höhe von 467 Tsd. € der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte wurde zu mehr als 100 % erreicht.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Der geplante Ansatz für die Vermietung von Musikinstrumenten wurde mit mehr als 20% überschritten.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Aus sozialversicherungstechnischen Gründen erhielt die Musikschule eine Erstattung für Personalaufwendungen in Höhe von 0,3 Tsd. €.

Sonstige ordentliche Erträge

Der Ertrag aus der Herabsetzung der Rückstellung für u. a. Überstunden und LOB betrug 6,3 Tsd.€. Das gilt auch für die Säumniszuschläge die 0,7 Tsd. € höher lagen.

Personalaufwendungen

Die geringeren Personalaufwendungen liegen in krankheitsbedingten Ausfällen sowie in der Nicht-Besetzung von Stellen begründet (-101 Tsd. €).

Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen weichen nicht substanziell von dem geplanten Ansatz ab.

Abschreibungen

Die Abschreibungen fallen wegen höherer Investitionen im Vorjahr höher aus.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen fielen 5,1 Tsd. € geringer aus.

- Geringere besondere Aufwendungen für Beschäftigte (3,3 Tsd. €)
- Geringere Geschäftsaufwendungen (5,9 Tsd. €)

Demgegenüber standen höhere Aufwendungen für:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter < 800 € netto (1,9 Tsd. €)
- Versicherungen (2,6 Tsd. €)

Außerordentliche Erträge

Im Jahr 2023 haben die Corona-Pandemie und der Krieg in der Ukraine nahezu keine Auswirkungen auf den Haushalt des Zweckverbandes gehabt. Es entstanden im geringen Umfang Mehraufwendungen. Der geringe Mehraufwand konnte kompensiert werden.

Es fand keine Isolierung der Kosten statt.

6.3 Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Musikschule, Ausblick

Chancen

Die Musikschule konnte zum 1. Februar 2024 die Stelle der Musikschulleitung mit Raphael Ophaus neu besetzen. Darüber hinaus konnte mit Christina Zimmermann zum 1. März 2024 eine neue Verwaltungskraft gewonnen werden. Die Neubesetzungen in der Geschäftsstelle bieten die Möglichkeit, die Musikschule mit neuen Ideen und einer kompetenten und gut aufgestellten Verwaltung als Bildungs- und Kultureinrichtung für die Zukunft zu positionieren. Der Wechsel bietet Raum, Prozesse zu optimieren, bestehende Strukturen anzupassen und mit neuen Ideen die Musikschule zukunftsorientiert auszurichten. Die Musikschulleitung kann dabei auf die langjährige Erfahrung in der Verwaltung von Ulrike Laubrock, die Expertise der Interimsleitung, Sebastian Kurz und Thorsten Schwarz, sowie ein motiviertes Kollegium vertrauen und die Musikschule auf Grundlage der bestehenden Strukturen weiterentwickeln. Die gute Vernetzung der Musikschule in den Mitgliedsgemeinden bietet die Grundlage für die Weiterentwicklung. Zentral für diese Vernetzung ist die seit dem Schuljahr 2015/2016 bestehende Teilnahme am Programm „JeKits.“ In Kooperation mit derzeit sechs Grundschulen aus allen drei Mitgliedsgemeinden und durch die Unterstützung des Landes NRW in Höhe von derzeit ca. 100.000 € pro Jahr schafft die Musikschule für derzeit ca. 800 teilnehmende Schüler*innen einen niedrigschwelligen und kostengünstigen Zugang zu musikalischer Bildung. Sie trägt darüber hinaus dazu bei, die Zusammenarbeit mit den Schulen zu vertiefen und die Musikschule in das regionale Bildungsnetzwerk zu integrieren. Gemeinsam mit den weiteren Kooperationen mit Schulen und lokalen Vereinen bieten sich für die Musikschule zahlreiche Möglichkeiten Synergieeffekte zu schaffen, die das kulturelle Leben der gesamten Region bereichern und die Rolle der Musikschule als Kulturträger stärken.

Die im Jahr 2020 eingeführte Musikschulverwaltungssoftware iMikel bietet der Musikschule eine gute Ausgangslage für eine gelingende Digitalisierung und die Prozessoptimierung in der Verwaltung. Der von der Musikschule eingeschlagene Weg, Lehrkräfte in Angestelltenverhältnisse an die Musikschule zu binden, erweist sich insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung als wegweisend. Das sogenannte „Herrenberg-Urteil“ des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022 (B 12 R 3/20 R) stellte im Fall einer klagenden Klavierpädagogin fest, ab wann eine Musikschullehrkraft in ihrer Institution eingegliedert ist und damit automatisch Anspruch auf umfassende soziale Absicherung wie eine Angestellte hat. Der vom Gericht entwickelte Kriterienkatalog hierfür ist dergestalt gefasst, dass in der Praxis fast alle regelmäßig unterrichtenden Musiklehrkräfte diesen umfassenden sozialversicherungsrechtlichen Anspruch haben. Da an der Musikschule keine Lehrkräfte in Honorarbeschäftigungsverhältnissen beschäftigt sind, ist die Musikschule von der vom Verband deutscher Musikschulen beschriebenen Notwendigkeit der Überleitung der Honorarverträge in Anstellungsverträge und der daraus resultierenden massiven finanziellen Herausforderungen nicht betroffen.

Entwicklung wichtiger Planungskomponenten

Herrenberg-Urteil

Die Musikschule verfügt über ein breites Kursangebot im Projektbereich. Dieses Angebot ermöglicht es Schülerinnen und Schülern, verschiedene, den Kernbereich ergänzende musikalische Genres und Instrumente kennenzulernen und zu erproben. Durch die Konzeption von Kursen für unterschiedliche Altersgruppen, Leistungsniveaus und Interessengebiete trägt unser vielfältiges Kursangebot dazu bei, verschiedene Zielgruppen anzusprechen und eine breite Bevölkerung für die Musikschule zu begeistern. Durch die projektbasierte Laufzeit der Kurse stellen sie ein niedrigschwelliges Angebot dar, das einen Einstieg in die Welt der Musikschule eröffnen kann. Die rechtlichen Grundlagen der im Projektbereich geleisteten Tätigkeiten haben sich durch das sogenannte „Herrenberg-Urteil“ aus dem Sommer 2022 grundlegend verändert. Die Möglichkeiten zur Fortführung des Angebots werden derzeit geprüft.

Ziele und Kennzahlen

Personalaufwendungen

In den Ansatz 2024 in Höhe von 1.325.370 € sind tarifliche Erhöhungen sowie die Stufensteigerungen eingerechnet. Es ergibt sich eine Erhöhung um 4,15 % gegenüber dem Jahr 2023 (1.272.500 €). In den Jahren 2022 bis 2024 ergibt sich in diesem Bereich eine tariflich bedingte Kostensteigerung um ca. 13 %. Diese Erhöhung ist in Teilen durch die im Jahr 2023 neu geschaffenen Stellen im Rahmen der Musikschuloffensive zu erklären. Diese Kosten werden größtenteils durch das Land NRW erstattet. Für die Planung bis 2027 wurden jährlich 1% Personalkostensteigerung und die nach derzeitigem Stand zu erwartende Personalentwicklung berücksichtigt.

Verbandsumlage

Im Vergleich zum Jahr 2023, in dem die Verbandsumlage sich auf 816.040 €, belief, ist die Umlage im Jahr 2024 um 6,34 %, auf 867.810 € gestiegen. Diese Erhöhung 51.770 € ist vor allem auf tariflich bedingt gestiegene Personalkosten zurückzuführen. Die Ausgleichsrücklage soll im Jahr 2024 wegen den Auswirkungen der Covid-bedingten Ergebnisveränderungen nicht in Anspruch genommen werden.

Ausblick

Personelles:

Die Neubesetzung der Geschäftsstelle hat die Belastung des Kollegiums gemindert und freie Kapazitäten geschaffen, die im Sinne der Schülerinnen und Schüler und der Musikschule eingesetzt werden können. Nichtsdestotrotz haben die Herausforderungen in Bezug auf die Stelle der Musikschulleitung in den vergangenen Jahren einen strukturellen Anpassungsbedarf in Bezug auf die Verwaltungsstrukturen offengelegt, den es konstruktiv aufzuarbeiten gilt. Diese Herausforderungen hatten eine erhebliche Belastung des Kollegiums zur Folge, die in Teilen zu Abgängen geführt haben, die vor dem Hintergrund des auch an der Musikschule spürbaren Fachkräftemangels herausfordernd sind. Die Förderung eines positiven Betriebsklimas sowie der Vertrauensaufbau zwischen Kollegium und Geschäftsstelle sind daher vorrangiges Ziel der neuen Musikschulleitung.

Digitalisierung:

Die Optimierung administrativer Abläufe ist ebenso wie die Implementierung moderner Verwaltungstools und -systeme anzustreben. Eine entscheidende Rolle in diesem Prozess wird die Implementierung digitaler Technologien spielen. Im administrativen Bereich bietet die Nutzung digitaler Ressourcen die Möglichkeit, Prozesse zu optimieren und effizienter und ressourcenschonender zu arbeiten. An der Musikschule bietet insbesondere die weitere Implementierung der Musikschulsoftware iMikel zahlreiche bisher ungenutzte Möglichkeiten. Um diese Möglichkeiten zu nutzen, sind Investitionen in systematische Schulungen der Mitarbeitenden sowie die Erweiterung der zur Verfügung stehenden Module nachzuholen.

Öffentlichkeitsarbeit:

Die Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule ist ein wesentliches Instrument, um die Musikschule in der Öffentlichkeit positiv darzustellen, die Kommunikation mit verschiedenen Zielgruppen zu verbessern und die langfristige Entwicklung und Stabilität der Schule zu sichern. Einen Beitrag hierzu leistet die Präsenz der Musikschule auf Social-Media-Kanälen wie Facebook und Instagram. Die Kanäle ermöglichen es Reichweite zu generieren, Zielgruppen effektiv anzusprechen, Veranstaltungen zu bewerben und ein positives Markenimage aufzubauen. Im Zusammenhang mit der Vakanz der Musikschulleitung wurden diese Kanäle in der Vergangenheit nicht nachhaltig bespielt. Für eine öffentlichkeitswirksame Darstellung der Musikschule gilt es die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und dem „Recht am eigenen Bild“ aufzuarbeiten und im Kollegium zu vermitteln. Darüber hinaus erweist sich das unter der vorherigen Schulleitung neu entwickelte Logo der Musikschule aufgrund von Män-

geln v. a. in den Bereichen, Farbgebung und Komplexität als herausfordernd. Die mangelnde Abstimmung und die derzeit in Umlauf befindlichen verschiedenen Logos erschweren es zusätzlich, die Musikschule in diesem Bereich professionell zu präsentieren.

Kooperationen:

Die anhaltend hohen Belegungszahlen haben eine gute Auslastung im Kollegium zur Folge und bezeugen die allgemeine Wertschätzung der Musikschule. Der durch die Landesmittel im JeKits-Bereich erreichte hohe Kostendeckungsgrad ermöglicht es darüber hinaus, das Angebot der Musikschule stark auszuweiten, ohne äquivalent steigende Kosten für die Mitgliedsgemeinden hervorzurufen. Aufbauend auf der guten Vernetzung der Lehrkräfte wird der Vertrauensaufbau und die Strukturierung des Miteinanders von entscheidender Bedeutung für die Musikschule sein.

Risikomanagement:

Die Herausforderungen in Bezug auf die Stelle der Musikschulleitung haben in den vergangenen Jahren offenbart, dass die fehlende Absicherung der Position der Musikschulleitung ein erhebliches Betriebsrisiko darstellt und eine kontinuierliche Erfüllung der zahlreichen Aufgabenfelder der Musikschulleitung ohne entsprechende Absicherung nicht sichergestellt werden kann.

Darüber hinaus stellen der Fachkräftemangel insbesondere im Bereich der elementaren Musikpädagogik sowie das Herrenberg-Urteil die Musikschule vor strukturelle Herausforderungen, auf die es auch in Zusammenarbeit mit dem Verband deutscher Musikschule nach Lösungen zu suchen gilt.

Kostendeckungsgrad

Der Kostendeckungsgrad nur durch Erträge aus Benutzergebühren liegt im Jahr 2024 laut vorliegendem Jahresabschluss bei 32,23 %. Werden neben den Benutzergebühren die bewilligten Fördermittel für das NRW-Programm JeKits und die fachbezogene Pauschale für das jeweilige Jahr mit eingerechnet, ändert sich der Kostendeckungsgrad deutlich.

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis 2023 schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 136.587,61 € ab. Die Entwicklung des Eigenkapitals unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2023 und der Haushaltsplanung 2024 kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan
Jahresergebnis	80.049	136.588	0	0	0	0

Entwicklung Eigenkapital

Allgemeine Rücklage (31.12.)	47.468	47.468	47.468	47.468	47.468	47.468
Ausgleichsrücklage (31.12.)	71.749	151.798	288.386	288.386	288.386	288.386

Die Ausgleichsrücklage beträgt zum jetzigen Zeitpunkt 151.798 €. Folgt die Verbandversammlung dem Vorschlag der Musikschule, den positiven Jahresüberschuss 2023 der Ausgleichsrücklage zuzuführen,

Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck – Jahresabschluss 2023

weist diese einen Bestand von 288.386 € auf. Für das Jahr 2024 ist auf Basis der aktuellen Haushaltsplanung von einem ausgeglichenen Haushalt auszugehen. Die geplanten Ergebnisse (Stand Haushaltsplanung 2024) der Folgejahre (ab 2025) werden die Ausgleichsrücklage voraussichtlich nicht berühren.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich das Haushaltsjahr 2023 stabilisierend auf die Liquidität und das Eigenkapital ausgewirkt hat.

In der weiteren Zukunft steht mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2025 der Musikschule das einmalige Recht zu, die Bilanzierungshilfe (83.193 €), gemäß § 6 Abs. 2 NKF-CUIG, ganz oder in Teilen gegen das Eigenkapital (sowohl gegen Ausgleichsrücklage als auch gegen allgemeine Rücklage) erfolgsneutral auszubuchen.

6.4 Übersicht gemäß § 95 Abs. 2 GO

Organe und Mitgliedschaften

Nachname	Vorname	Funktion
Verbandsvorstand der Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck		
Aden	Dietrich	Verbandsvorsteher
Mitglieder der Verbandsversammlung		
Dawid	Beate	Mitglied in der Verbandsversammlung
Erben	Monika	Mitglied in der Verbandsversammlung
Hackethal	Anke	Mitglied in der Verbandsversammlung (Vorsitzende)
Dr. Lehberg	Tobias	Mitglied in der Verbandsversammlung
Leuermann	Elmar	Mitglied in der Verbandsversammlung
Waschkowitz-Biggeleben	Christa	Mitglied in der Verbandsversammlung
Wegmann	Elisabeth	Mitglied in der Verbandsversammlung
Weinert	Mechtilde	Mitglied in der Verbandsversammlung
Zilske	Manfred	Mitglied in der Verbandsversammlung

7 Kennzahlenset

Für die Beurteilung einer Bilanz bedient man sich in der Regel auch spezieller Analysemethoden, um einen objektiven Vergleich durchführen zu können. Seit dem Jahr 2010 nutzt die Verwaltung dafür das NKF-Kennzahlenset NRW.

Kennzahl	Erläuterung	2023	2022
Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Erträge x 100 / Ordentliche Aufwendungen	110,2%	106,1%
Eigenkapitalquote 1	Eigenkapital x 100 / Bilanzsumme	86,2%	76,1%
Eigenkapitalquote 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge) x 100 / Bilanzsumme	86,6%	76,7%
Fehlbetragsquote	(Negatives) Jahresergebnis x 100 / Kennzahl wird auch bei positivem Jahresergebnis berechnet und ist in diesem Fall als Kennzahl zum Eigenkapitalaufbau zu interpretieren. Das Vorzeichen der Kennzahl ist dann aufgrund des "negativen" Fehlbetrags negativ.	-68,5%	-67,1%
Abschreibungsintensität	(Jahresabschreibungen auf Sachanlagevermögen / ordentliche Aufwendungen) x 100	0,5%	0,6%
Drittfinanzierungsquote	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten x 100 / Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen	1,0%	6,1%
Investitionsquote	Bruttoinvestitionen (Zugänge und Zuschreibungen des Anlagevermögens) x 100 / Abgänge und Abschreibungen des Anlagevermögens	24,6%	13,7%
Anlagendeckungsgrad 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge + langfristiges Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen	1459,9%	702,1%
Dynamischer Verschuldungsgrad	Effektivverschuldung / Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (FP/FR)	- 1,94	- 1,73
Liquidität 2. Grades	(Liquide Mittel + Kurzfristige Forderungen) x 100 / Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.316,75	759,98
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	kurzfristige Verbindlichkeiten x 100 / Bilanzsumme	5,5%	7,5%
Personalintensität	Personalaufwendungen x 100 / ordentliche Aufwendungen	88,0%	87,3%
Sach- und Dienstleistungsintensität	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen x 100 / ordentliche Aufwendungen	6,7%	5,8%

Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck – Jahresabschluss 2023

Ort, Datum und Unterschriften

Greven, im Juni 2024

Aufgestellt:

Bestätigt:



Raphael Ophaus

Leitung der Musikschule



Dietrich Aden

Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 72/2024/431

432. Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung der Gruppen „A“ und „B“ des Unterhaltungsverbandes Landersum-Bentlage

Einladung zur Mitgliederversammlung der Gruppen „A“ und „B“ des Unterhaltungsverbandes Landersum-Bentlage in Rheine.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Landersum-Bentlage vom 21.01.2009 (Verbandssatzung) endet die Amtszeit der Ausschussmitglieder am 31.12.2024. Aus diesem Grunde lade ich hiermit gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung alle wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppe A (Vorteilhabende und Erschwerer) und Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger) zu einer Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Verbandsausschusses ein.

Die Versammlung findet statt:

am Dienstag, 14. Januar 2025, 14:00 Uhr

im Gebäude des „Skiclub Nordwest Rheine 1968 e.V.“, Devesfeldstr. 20, 48431 Rheine

Gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Rheine, 10. Dezember 2024



(Eilting)
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 72/2024/432

433. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt 2025 vom 18.12.2024 (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 2, 3, 5 und 9 des Kreislauf-wirtschafts-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LKrWG- vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt 2025 (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis auf die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST), Im Bioenergiepark 3, 48369 Saerbeck, übertragen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Steinfurt umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung, insbesondere zur stofflichen oder energetischen Verwertung sowie zur Verfüllung und zur Beseitigung von allen Abfällen. Des Weiteren umfasst die Entsorgung auch das Gewinnen von Energie aus Abfällen sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder die Behandlung bzw. Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des AWK des Kreises Steinfurt in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen. Die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden sind in den § 4, 5 und 10 berücksichtigt.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts-gesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
 - a) Alle Abfälle, die nicht in der Anlage (Positivkatalog), der Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind: Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
 - b) Grundsätzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind flüssige, nicht stich-feste, staubende und gasende Abfälle jeglicher Art sowie Abfälle, die aufgrund ihrer Temperatur eine Brandgefahr darstellen können.
 - c) Verpackungen i. S. d. § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rück-nahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungs-ge-setz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirt-schaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung ver-pflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) § 3 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die we-gen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennter Ent-sorgung bedürfen; dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe-oder Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt wer-den können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushaltungen nur sol-che Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg, der in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), durch ein Sternchen (*) als gefährlich gekennzeichnete Abfallarten, anfallen.

- (2) Gefährliche Abfälle dürfen, soweit sie aus Haushaltungen stammen, nur zu den von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angeliefert werden. Soweit sie aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie – falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem, nach vorheriger Anmeldung, zuzuführen.
- (3) Die getrennte Erfassung der Problemabfälle durch das Schadstoffmobil ist mindestens 4-mal jährlich in jeder Stadt oder Gemeinde durchzuführen.

§ 5

Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen

- (1) Der Kreis stellt den Eingangsbereich der Zentraldeponie Altenberge für alle Abfälle zur Verfügung, soweit
- a) die Abfälle nicht an den in Abs. 2 genannten Anlagen anzuliefern sind oder
 - b) die Abfälle nicht an den in Abs. 3 genannten Anlagen angeliefert werden.
- (2) Folgende weitere Annahmestellen werden vom Kreis zur Verfügung gestellt, an denen die nachfolgend aufgeführten Abfälle anzuliefern sind:
- a) Für Haus- und Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen:
 - Zentraldeponie Altenberge, Westenfeld 110, 48341 Altenberge für die Städte und Gemeinden: Altenberge, Emsdetten, Greven, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Saerbeck, Steinfurt und Wettringen
 - Umschlag Ibbenbüren auf dem Gelände der Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 13, 49479 Ibbenbüren für die Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Rheine, Tecklenburg und Westerkappeln
 - b) Für Grünabfälle (Gartenabfälle, wie z. B. Strauch-, Hecken-, Rasen- und Staudenschnitt, jedoch keine Küchenabfälle wie z. B. Speisereste, Obst-, Gemüseabfälle oder Eierschalen):
 - Kompostwerk Saerbeck, Im Bioenergiepark 16, 48369 Saerbeck
 - Reterra West GmbH & Co. KG, Westenfeld 107a, 48341 Altenberge
 - Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 13, 49479 Ibbenbüren
 - Kockmann GmbH, Weinerpark 17, 48607 Ochtrup
 - Kockmann GmbH, Wertstoffhof Steinfurt-Burgsteinfurt, Carl-Benz-Straße 13, 48565 Steinfurt
 - Büscher-Seifert, Neuenkirchener Str. 158, 49497 Mettingen

- PreZero Service Nord-Westfalen GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich (bis 3 m³ je Anlieferung)
 - Lohmann Containerdienst GmbH, Gutenbergstraße 7, 48282 Emsdetten (bis 3 m³ je Anlieferung)
 - Remondis Emsdetten GmbH, Sternbusch 50, 48282 Emsdetten (bis 3,0 m³ je Anlieferung)
- c) Für Bioabfälle (auch Küchen- und Speiseabfälle) aus kommunalen Sammlungen:
- Kompostwerk Saerbeck, Im Bioenergiepark 16, 48369 Saerbeck, für alle Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt
- d) Für Papier/Pappe/Kartonagen (PPK):
- Reterra West GmbH & Co. KG, Standort Altenberge, Westenfeld 107a, 48341 Altenberge für die Städte und Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer und Nordwalde
 - August Meyer Entsorgung- und Technische Dienstleistungen GmbH & Co. KG, Elbestraße 109, 49090 Osnabrück für die Gemeinden Lotte und Westerkappeln
 - Remondis Emsdetten GmbH, Sternbusch 50, 48282 Emsdetten für die Städte und Gemeinden Emsdetten, Neuenkirchen, Saerbeck und Steinfurt
 - PreZero Service Emsland GmbH & Co. KG, Siemensstraße 5, 48480 Spelle für die Städte und Gemeinden Hörstel und Hopsten
 - PreZero Service Nord-Westfalen GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich für die Städte und Gemeinden Ladbergen, Lengerich, Lienen und Tecklenburg
 - Stenau Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft GmbH & Co. KG, Hentschelstraße 7, 48599 Gronau für die Städte und Gemeinden Metelen, Ochtrup und Wettringen
 - Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 13, 49479 Ibbenbüren für die Städte und Gemeinden Ibbenbüren, Mettingen und Recke
- e) Für Abfälle gem. § 4:
- das Schadstoffmobil und
 - für die Stadt Rheine die Annahmestelle auf dem Wertstoffhof der Technischen Betriebe Rheine, Am Bauhof 2 – 16, 48431 Rheine
- f) Für Elektro- und Elektronikgeräte, soweit diese Geräte nicht nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz zu entsorgen sind:
- Lohmann Containerdienst GmbH, Gutenbergstraße 7, 48282 Emsdetten

g) Für Krankenhausabfälle (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung und Windeln):

- 2M Recycling GmbH, Sandkampstraße 219, 48432 Rheine

(3) Nicht aus den kommunalen Sammlungen stammende gemischte Siedlungsabfälle aus dem Kleingewerbe (bis max. 5 m³ im Einzelfall) und aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) können auch an nachfolgenden Annahmestellen angeliefert werden:

- Kompostwerk Saerbeck, Im Bioenergiepark 16, 48369 Saerbeck
- 2M Recycling GmbH, Sandkampstraße 219, 48432 Rheine
- Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 13, 49479 Ibbenbüren
- PreZero Service Nord-Westfalen GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich
- Büscher-Seifert, Neuenkirchener Straße 158, 49497 Mettingen
- Kockmann GmbH, Wertstoffhof Steinfurt-Burgsteinfurt, Carl-Benz-Straße 13, 48565 Steinfurt
- Lohmann Containerdienst GmbH, Gutenbergstraße 7, 48282 Emsdetten

(4) Der Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis bzw. der EGST das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten im Rahmen der §§ 2 bis 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 1 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne nach den näheren Maßgaben der Satzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind Siedlungsabfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
- (4) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 Abs. 1 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch ordnungsgemäß angezeigte gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen durch die Städte und Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 - 4 die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gem. § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen zu befördern.
- (2) Kommunale Bioabfälle sind innerhalb von 2 Werktagen nach Sammlung zur Annahmestelle gem. § 5 Abs. 2 c) zu befördern.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (2) Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage und Annahmestelle anzuliefern.
- (3) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden, im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17 zu zahlende Gebühr bzw. Entgelte hinaus zu tragen. Dies gilt auch für angelieferte Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (4) Wird ein Gemisch aus zwei oder mehr Abfallarten angeliefert, jedoch nur als eine Abfallart deklariert, so ist die jeweils höhere Gebühr bzw. das jeweils höhere Entgelt zu zahlen.
- (5) Für Bioabfall- und Grünabfallanlieferungen mit einem Störstoffanteil von mehr als 3 Gew.-% ist eine erhöhte Gebühr zu entrichten, sofern nicht vom Zurückweisungsrecht Gebrauch gemacht wird. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus der jeweils gültigen "Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Steinfurt". Im Einzelfall entstehende Mehrkosten (z. B. Analyse- und Sortierkosten) sind von der für die Einsammlung zuständigen kreisangehörigen Kommune über die nach § 17 zu zahlender Gebühr hinaus zu tragen.

§ 10

Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) sowie von Bio- sowie Grünabfällen auch durch die Beauftragung Dritter sicher.
- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben Papier/Pappe/Kartonagen, Hohlglas und Bioabfälle getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung folgende Abfälle mindestens in dem nachfolgend festgelegten Umfang getrennt zu erfassen:
 - Papier/Pappe/Kartonagen sollen im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem mittels Papiermonotonne) getrennt von anderen Abfällen eingesammelt und einer Verwertung zugeführt werden. Der Abfuhrhythmus soll einen Monat nicht überschreiten.
 - Bioabfälle sollen im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem mittels Bioabfalltonne) getrennt von anderen Abfällen eingesammelt und einer Verwertung zugeführt werden. Der Abfuhrhythmus soll zwei Wochen nicht überschreiten.
- (4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschl. der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelssystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 12

Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben der EGST jede wesentliche Änderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.

- (2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis bzw. der EGST zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber des Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der EGST unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen: Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. 2003, S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 14

Abfallberatung

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden informieren und beraten über die Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung sowie der umweltgerechten Entsorgung von Abfällen aus Haushalten. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen obliegt diese Aufgabe der EGST.

§ 15

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 16

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Ablagern, Behandeln oder Umladen in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassene Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage/Annahmestelle angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17

Gebühren und Entgelte

Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen "Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Steinfurt" in der jeweils gültigen Fassung erhoben, mit Ausnahme der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen mit Abfällen, die von den Abfallbesitzern außerhalb der kommunalen Einsammlung überlassen werden und aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten stammen. Erzeugern oder Anlieferern dieser nicht aus Haushalten stammenden Abfälle werden grundsätzlich Entgelte entsprechend der der Gebührensatzung beigefügten Entgeltordnung von der EGST direkt in Rechnung gestellt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage und Annahmestelle befördert (§ 7 und § 9 Abs. 2),
 - b) Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3 und 5 an den Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen anliefert,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 Abfälle anliefert,
 - d) entgegen § 9 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 12),
 - f) entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 4 S. 1 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Steinfurt vom 14. Dezember 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

- wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 18. Dezember 2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2–01.02.05-001/008
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt (§ 3 Abs. 1 a)

Abfallartenkatalog (Positivliste)

Die zur Entsorgung zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit einem Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533.), aufgelistet. Für Abfallarten, die mit Indizes gekennzeichnet sind, ist eine Entsorgung durch den Kreis Steinfurt nur unter Berücksichtigung der jeweils angeführten Indizes möglich (Erläuterungen am Ende dieser Auflistung).

Abfälle, die nicht abgelagert werden, also vorbehandelt werden, dürfen

- (1) eine Kantenlänge von 2 m nicht überschreiten und
- (2) nicht gerollt, mehrlagig und gebündelt sein.

Weiterhin werden größere Mengen von mit Blut oder anderen Sekreten sichtbar verunreinigte Abfälle aus dem medizinischen Bereich nur angenommen, wenn sie in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mind. 0,05 mm Folienstärke) der Abfallentsorgung zugeführt werden.

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
01		Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 03		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 07	*, 1	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 09	1	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	1	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	1	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	1	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	1	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
01 04 12	1	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	1	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05		Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	1	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05	*, 1	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06	*, 1	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	1	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	1	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	1	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02		Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 02		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 03		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	1	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 03		Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
02 03 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 04		Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	1	Rübenerde
02 04 02	1	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 05		Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06		Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07		Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	1	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	1	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	1	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	1	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01		Rinden und Korkabfälle
03 01 04	*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03		Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
03 03 02	1	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
04		Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01		Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	1	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	1	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	1	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	1	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14	*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten
04 02 15		Abfälle aus dem Finish, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05		Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01		Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 13	1	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06		Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
06 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 13	*, 1	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	1	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	*, 1	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	1	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 13		Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
06 13 03	1	Industrieruß
06 13 04	*, 3	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07		Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 06		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
08		Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Emaille), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
08 03 17	*, 1	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	1	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10		Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01		Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	1	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	1	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04	*, 1	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	1	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14	*, 1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16	*, 1	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	1	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 02		Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	1	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	1	unverarbeitete Schlacke

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
10 02 07	*, 1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 13	*, 1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	1	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03		Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 25	*, 1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 06		Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 04	1	andere Teilchen und Staub
10 07		Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 04	1	andere Teilchen und Staub
10 08		Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	1	andere Teilchen und Staub
10 09		Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	1	Ofenschlacke
10 09 05	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	1	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	1	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10		Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
10 10 05	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	1	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	1	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	1	Glasfaserabfall
10 11 11	*, 1	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	1	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 12		Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	1	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	1	Teilchen und Staub
10 12 05	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	1	verworfenen Formen
10 12 08	1	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09	*, 1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 13		Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	1	Abfälle von Rohmenge vor dem Brennen
10 13 04	1	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	1	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09	*, 2	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	1	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	1	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
10 13 14	1	Betonabfälle und Betonschlämme
11		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallogie
11 01		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 09	*, 1	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	1	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 13	*, 1	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	1	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
12		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01		Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02		Eisenstaub und -teile
12 01 03		NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12	*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	*, 1	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	1	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16	*, 1	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	1	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 20	*, 1	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	1	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
13		Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)
13 05		Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
13 05 03	*, 1	Schlämme aus Einlaufschächten
15		Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03		Verpackungen aus Holz
15 01 04		Verpackungen aus Metall
15 01 05		Verbundverpackung
15 01 06		gemischte Verpackungen
15 01 07		Verpackungen aus Glas
15 01 10	*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02	*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)
16 01 03	4	Altreifen
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 06	*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09		gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
16 11		Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01	*, 1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgi- schen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgi- schen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03	*, 1	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozes- sen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05	*, 1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozes- sen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	1	Beton
17 01 02	1	Ziegel
17 01 03	1	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06	*, 1	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Ke- ramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	1	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02		Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01		Holz
17 02 02	1	Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04	*, 1	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährli- che Stoffe verunreinigt sind
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01	*, 1	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	1	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
17 04		Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02		Aluminium
17 04 05		Eisen und Stahl
17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 10	*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03	*, 1	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	1	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	*, 1	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	1	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07	*, 1	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	1	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01	*, 1 2	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03	*, 1	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	*, 1, 2	asbesthaltige Baustoffe
17 08		Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01	*, 1	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	1	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
17 09 03	*, 1, 2	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht unmittelbar aus der Krankenpflege stammen)
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	1	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10	*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	1	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
19		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02		Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 11	*, 1	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
19 01 12	1, 3	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 05		Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	1	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	1	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	1	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 06		Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04	1	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	1	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	1	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	1	Sandfangrückstände
19 08 05	1	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 11	*, 1	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	1	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13	*, 1	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	1	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 02	1	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	1	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	1	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	1	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	1	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01		Papier und Pappe
19 12 02		Eisenmetalle
19 12 03		Nichteisenmetalle
19 12 04		Kunststoff und Gummi
19 12 05	1	Glas
19 12 06	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08		Textilien
19 12 09	1	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11	*, 1	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13		Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01	*, 1	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	1	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20		Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01		Papier und Pappe
20 01 02	1	Glas
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien
20 01 27	*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	1	Boden und Steine
20 02 03	1	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03		Andere Siedlungsabfälle
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03	1	Straßenkehricht
20 03 06	1	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07		Sperrmüll

Index:

Den im Abfallartenkatalog verwendeten Indizes wird nachfolgende Bedeutung zugeordnet:

- 1 Es ist vor der Anlieferung durch eine Deklarationsanalyse nachzuweisen, dass der Abfall die Zuordnungskriterien der Parameter des Anhangs 3, Tabelle 2, Spalte 7 der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) und der Genehmigungsbescheide der Bezirksregierung Münster für die Zentraldeponie Altenberge einhält.
 - 2 Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes M23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ vom 29.11.2022, veröffentlicht am 08.05.2023, sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) - in der jeweils gültigen Fassung - sind einzuhalten.
 - 3 Dieser Abfall wird in einem gesondert ausgewiesenen Monobereich der Zentraldeponie Altenberge abgelagert.
 - 4 Altreifen werden ausschließlich am Wertstoffhof in Saerbeck in haushaltsüblichen Mengen von Privatpersonen angenommen.
- * Die mit einem * versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährliche Abfälle gem. § 48 KrWG.

434. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt vom 18.12.2024 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen 2025 (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG - vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LKrWG- vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen 2025 (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Der Kreis erhebt zur Deckung der nicht bereits durch Entgelte gedeckten Kosten der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grund des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) und von dieser oder vom Kreis Steinfurt beauftragte Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen sind berechtigt, die Gebühren für die Benutzung der Anlagen zu erheben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Benutzung der Zentraldeponie Altenberge, der Annahmestellen, des Schadstoffmobils und des Kompostwerkes Saerbeck wird die Gebühr nach dem Gewicht der Anlieferung und nach der Abfallart berechnet.
 - a) Für angelieferte Gemische aus zwei oder mehr Abfallarten, die jedoch nur als eine Abfallart deklariert sind, ist die jeweils höhere Gebühr bzw. das jeweils höhere Entgelt zu zahlen.
 - b) Anlieferungen gem. Anlage 1 lfd. Nr. 4 und 5, die mehr als 3 Gew.-% Störstoffanteil enthalten, werden nach lfd. Nr. 4a (Bio-/Grünabfälle Störstoffanteil > 3 Gew.-%) berechnet.

Die Feststellung zur Überschreitung des Störstoffanteils von 3 Gew.-% erfolgt durch eine Analyse eines unabhängigen Gutachters, sofern diese nicht offensichtlich augenscheinlich erkennbar ist.

Bei Ausfall der Waage wird nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges abgerechnet,

wenn der Anlieferer das Nettogewicht nicht aufgrund des Wiegescheines einer anderen geeichten Waage nachweisen kann.

Die Gebühr für Kleinanlieferer wird nach der Anzahl der Anlieferungen und nach der Menge berechnet.

Für den Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck werden abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Satzung die von Kleinanlieferern angelieferten Abfälle bis zu einem definierten Maximalvolumen nach Volumen berechnet.

- (2) Für die Nutzung des Schadstoffmobiles wird neben der Entsorgungsgebühr nach Abs. 1 eine Gebühr für die Zeit der Inanspruchnahme (Standzeiten der mit Personal besetzten und am Sammeltag eingesetzten Sammelfahrzeuge) sowie anfallende Kosten nach dem Gesetz über einen nationalen Zertifikate-Handel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz -BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) berechnet.
- (3) Für Kosten der Abfallwirtschaft, die nicht über die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 gedeckt sind, wird eine nach Einwohnerzahlen der Städte oder Gemeinden berechnete Gebühr (Sockelbetrag) erhoben. Die Einwohnerzahl ermittelt sich auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichten Zahlen für den 30.06. (Stichtag) des Vorjahres. Dieser Sockelbetrag wird den Städten und Gemeinden vierteljährlich als Gebühr berechnet.
- (4) Entsprechend dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Steinfurt und gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG sind die Gebühren so gestaltet, dass bereits über die Gebühren Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden.
- (5) Die mengenbezogenen Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage 1).
- (6) Die volumenbezogenen Gebühren für die Gebührenerhebung von Kleinanlieferern am Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif „Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck“ (Anlage 2).
- (7) Für an den Grünannahmesammelstellen angelieferten Grünabfall wird mindestens eine Gebühr von 12,00 € erhoben, mit Ausnahme der Grünabfallanlieferungen gem. dem Gebührentarif (Anlage 1), lfd. Nr. 7. Für von Privathaushalten an der Deponie Altenberge angelieferte Kleinstmengen (max. 0,5 t) an unbelastetem Boden wird die Mindestgebühr auf 8,50 € (lfd. Nr. 9) festgelegt. Für alle weiteren Abfallanlieferungen wird mindestens eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben, mit Ausnahme der Anlieferungen gemäß dem Gebührentarif (Anlage 1) lfd. Nr. 6.
Die für den Wertstoffhof am Kompostwerk zu erhebenden Mindestgebühren für Kleinanlieferer ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 3

Gebühr für den Sockelbetrag

- (1) Die auf die Einwohnerzahl bezogene Gebühr beträgt 4,50 €/EW jährlich.

Diese Gebühr verringert oder erhöht sich für die Gemeinden, die einzelne Sammelgruppen gem. § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz -ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), optieren und/oder die dem Kreis die Sammlung gem. § 5 Abs. 6 LKrWG gemäß der nachstehenden Aufstellung übertragen, um:

Elektroaltgeräteentsorgung:			
<i>Der Sockelbetrag wird durch Optierung der Sammelgruppen 4 + 5 um folgenden Betrag reduziert:</i>			
	Einwohner	Sockelreduktion	Kosten Sockel
Sammelgruppen 4 und 5 inkl. Elektrokleingerätecontainer	456.645	0,37 €	168.959 €
Reduzierung			168.959 €
<i>Der Sockelbetrag wird durch Übertragung der Sammlung auf den Kreis um folgenden Betrag erhöht:</i>			
System je Sammelgruppe (SG)	Einwohner	Sammelk/Ew	Einnahmen Sockel
Elektrokleingerätecontainer (sammeln, abschreiben)	456.645	0,29 €	132.427 €
reines Bringsystem	332.453	0,43 €	142.955 €
zusätzlich zum reinen Bringsystem	144.378	0,56 €	80.852 €
"nur" Holsystem (kein Bringsystem)	104.388	0,96 €	100.212 €
zusätzlich zum "nur" Holsystem (über Schadstoffmobil)	52.240	0,28 €	14.627 €
Erhöhung			471.073 €

§ 4

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt und die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen. Benutzer sind:

Die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Für die Abfallsammlung und -entsorgung durch das Schadstoffmobil sind die Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.

§ 5

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht gegenüber den Städten und Gemeinden vierteljährlich (Sockelbetrag), ansonsten mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist, soweit nichts anders festgesetzt wird, spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebührenpflichtige, die Gebühren nicht gezahlt haben, obwohl diese fällig sind, haben Gebühren für weitere Anlieferungen bar zu entrichten. Falls Gebühren einen Monat nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, können Anlieferer von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Einzelanlieferungen ist die Gebühr sofort bar oder via ec-Kartenzahlung zu entrichten. Die Gebühren für Kleinanlieferer sind bei der Anlieferung ebenfalls bar oder via ec-Kartenzahlung zu entrichten.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen sowohl den beauftragten Mitarbeitern des Deponiebetreibers, der Annahmestellen als auch Vertretern der EGST und des Kreises Steinfurt die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte sowie Auskünfte über Art und Herkunft der Abfälle zu erteilen und vorhandene Nachweise vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 14. Dezember 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

5. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
6. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
7. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
8. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 18. Dezember 2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2 – 01.02.05-001/009
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
1a	Hausmüll	20 03 01	173,00 €/t
1b	Sperrmüll	20 03 07	178,00 €/t
2	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden mit den nebenstehenden Abfallschlüsseln	19 08 01, 19 08 02, 19 08 05, 20 02 02, 20 02 03, 20 03 02, 20 03 03, 20 03 06	173,00 €/t
3	Altpapier, das von Gemeinden im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges eingesammelt wurde (die Gebühr wird entsprechend den tatsächlichen Verwertungskosten festgesetzt)	20 01 01	12,00 €/t
4	Bioabfälle	20 03 01	55,00 €/t
4a	Bioabfälle/Grünabfälle Störstoffanteil > 3 Gew.-%	20 03 01/20 02 01	100,00 €/t
5	Kompostierbare Grünabfälle (Gartenabfälle wie z.B. Strauch-, Hecken-, Rasen- und Staudenschnitt, jedoch keine behandelten Küchenabfälle wie z.B. gekochte Speisereste oder Eierschalen)	20 02 01	45,00 €/t
6	Anlieferung von Abfällen zu den Annahmestellen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) je Anlieferung ➤ bis 180 Liter ➤ ab 180,01 bis 450 Liter		15,00 € 25,00 €
7	Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) zu den Grünannahmesammelstellen je Anlieferung - bis 180 Liter - von 180 bis 450 Liter		2,50 € 5,00 €
8	Schadstoffe, die am Schadstoffmobil eingesammelt werden: - quecksilberhaltige Abfälle - ölbaltige Betriebsmittel - Kondensatoren/Transformatoren (PCB-haltig) - Gasentladungslampen - Spraydosen (Aerosole) - Feuerlöscher - Laborchemikalien (anorganisch) - Laborchemikalien (organisch) - Bleibatterien - Lösemittel - Säuren - Laugen - Fotochemikalien - Pestizide (Pflanzenschutzmittel) - Farben, Altlacke - Dispersionsfarben - Arzneimittel (Altmedikamente)	06 04 04 15 02 02 16 02 09 16 02 15 16 05 04 16 05 04 16 05 07 16 05 08 16 06 01 20 01 13 20 01 14 20 01 15 20 01 17 20 01 19 20 01 27 20 01 28 20 01 32	5.517,76 €/t 551,78 €/t 5.172,91 €/t 0,86 €/Stück 2.500,23 €/t 2.500,23 €/t 5.345,33 €/t 5.345,33 €/t 17,24 €/t 672,47 €/t 1.293,22 €/t 1.293,22 €/t 1.120,80 €/t 2.155,38 €/t 517,29 €/t 362,11 €/t 3.621,02 €/t

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
	Batterien und Akkumulatoren	20 01 33	344,87 €/t
	Inanspruchnahme des Schadstoffmobiles je angefangene Viertelstunde und je personenbesetztes Sammelfahrzeug, inkl. Maut		83,70 €/ ¼. h
	BEHG-Pauschale je t		60,22 €/t
9	Unbelastete Böden aus Privathaushalten (Kleinmengen ab 0,5 t – max. 5,0 t)	17 05 04	17,00 €/t

Gebührentarif Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck

Abfälle und Wertstoffe aus **Privathaushalten** können in **haushaltsüblichen** Mengen auf dem Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck abgegeben werden. Die Abrechnung erfolgt pauschal nach Volumen (V) oder Anzahl/Stück.

Lfd. Nr.	Abfall-/Wertstoffart			
1	Altglas (Behälterglas, Hohlglas)	kostenlos		
2	Altkleider / Schuhe	kostenlos		
3	Altpapier	kostenlos		
4	Batterien	kostenlos		
5	CDs, DVDs (Musik/Filme)	kostenlos		
6	Elektroaltgeräte	kostenlos		
7	leere Toner und Druckerpatronen	kostenlos		
8	Leuchtstoffröhren / Energiesparlampen	kostenlos		
9	Korken	kostenlos		
10	Metalle	kostenlos		
11	PE-Folien (sperrige Verpackungsfolie)	kostenlos		
		Mindestgebühr	Gebühr nach (V)	bis max.*
11	Grünabfall, Laub, Rasenschnitt	2,50 €	9,00 €/m³	5,0 m³
12	Baumstubben (bis Durchmesser 1,50 m)	3,50 €	29,00 €/m³	5,0 m³
13	Altholz (A I bis A III)	3,50 €	29,00 €/m³	5,0 m³
14	Glas (Flachglas)	6,00 €	120,00 €/m³	3,0 m³
15	Bauschutt	6,00 €	120,00 €/m³	3,0 m³
16	Sperrmüll	6,00 €	75,00 €/m³	5,0 m³
17	Restmüll	6,00 €	75,00 €/m³	5,0 m³
18	Baumischabfall, inkl. (Bau-)Styropor	6,00 €	75,00 €/m³	5,0 m³
19	gemischte Verpackungen, Kunststoffabfälle	6,00 €	75,00 €/m³	5,0 m³
20a	Altreifen ohne Felge	5,00 €	5,00 €/ Stück	8 Stück
20b	Altreifen mit Felge	7,00 €	7,00 €/ Stück	8 Stück
21a	Datenmüll aus Papier, sortenrein, ohne Ordner	1,00 €	10,00 €/m³	0,5 m³
21b	Datenträger (CD-ROM, Sticks, Disketten), für bis zu 20 Stück Pauschale; keine Festplatten	2,00 €	2,00 €/20 St.	60 St.
* maximale Annahmemenge für Abrechnung nach diesem Volumen-Tarif				

Entgelte der EGST (nachrichtlich):

Die EGST erhebt für die Beseitigung von Abfällen und Verwertung von Grünabfällen, die nicht von den Städten und Gemeinden des Kreises Steinfurt und Kleinanlieferern angeliefert werden, eigene Entgelte. Die Entgelte sind mindestens kostendeckend ermittelt und sie dienen bedarfsgerecht ebenfalls der Mengensteuerung.

Seit 2020 werden zur Sicherung des Deponievolumens im Kreis Steinfurt nur noch Abfälle zur Beseitigung auf der Deponie angenommen, die im Kreis Steinfurt angefallen sind. Alle bisherigen Tarife, die sich auf Abfälle mit Anfallort außerhalb des Kreises Steinfurt bezogen haben, entfallen in der Entgeltordnung. Sollten im Ausnahmefall dennoch Abfälle zur Beseitigung angenommen werden, die außerhalb des Gebietes des Kreises Steinfurt angefallen sind (z. B. Umsetzung einer ordnungsbehördlichen Ersatzvornahme im Notfall), so wird ein Aufschlag berechnet (siehe Fußnote*).

Durch die massiven Baukostensteigerungen im Deponiebau steigt ebenfalls der Finanzbedarf für die Deponierrückstellungen, durch die die Kosten für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie sichergestellt werden. Diese Kosten sind während der aktiven Ablagerungszeit u. a. durch den Verkauf des Ablagerungsvolumens zu erwirtschaften. Daher sind die Entgelttarife, die sich auf Abfallanlieferungen an der Deponie beziehen, entsprechend anzupassen.

Hinsichtlich der Kostenentwicklung bei den Verwertungspreisen zu den übrigen Abfällen (Restabfälle, Grünabfall, Bioabfall, etc.) wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Erläuterungstexte zur Gebührenbedarfsberechnung 2025 verwiesen.

Folgende Entgelte werden ab dem 01.01.2025 berechnet:

Lfd. Nr. TS	Abfälle, die in der Positivliste der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt aufgeführt sind	Entgelt ohne Umsatzsteuer
1.	Restabfälle, soweit sie nicht nachstehend aufgeführt sind und die außerhalb der kommunalen Sammlung angeliefert werden	178,00 €/t
	Mindestens je m ³ Containervolumen	60,00 €/m ³
2.	Abfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhanges 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung für die Deponieklasse II sowie die zusätzlichen Feststoffkriterien Kohlenwasserstoffe, PAK (nach EPA), PCB (nach LAGA) und BTX gem. Planfeststellung ZDA für abzulagernde Abfälle einhalten, <u>im Kreis Steinfurt ihren Anfallort besitzen</u> und direkt auf der Zentraldeponie Altenberge beseitigt werden dürfen:	*
2.1.1.	Inerter Abfall, wie z.B. Gießereialsande, belastete und unbelastete Böden oder Bauschutt, soweit nicht nachfolgend aufgeführt	84,00 €/t*
2.1.2.	Inerter Abfall, wie z.B. Gießereialsande, Böden oder Bauschutt, die gefährliche Stoffen enthalten und dem elektronischen Nachweisverfahren unterliegen, soweit nicht nachfolgend aufgeführt.	84,50 €/t*
2.2.1.	Asbesthaltige Abfälle	146,00 €/t*
2.2.2.	Beton/Bauschutt/Boden geringfügig asbesthaltig zur Beseitigung	117,00 €/t*
2.3.1.	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m ³	438,00 €/t*
2.3.2.	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m ³ , die gefährliche Stoffen enthalten und dem elektronischen Nachweisverfahren unterliegen	440,00 €/t*
2.4.1.	Schlämme (stichfest).	137,00 €/t*
2.5.1	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (Abfallschlüssel 19 01 12, tlw. Monobereich)	106,00 €/t*
3.	Grünabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01)	
3.1.	Grünabfälle (gewerblich)	45,00 €/t
3.2	Baumstubben/Stämme am Kompostwerk Saerbeck	98,50 €/t
4.	Altholz (Altholzkategorie A I bis A III gem. § 2 Ziffer 4a, b und c Altholzverordnung)	78,00 €/t
5.	Mindestentgelte	
5.1	für Abfälle gem. lfd. Nr. 1	25,21 €
5.2	für Abfälle gem. lfd. Nr. 2.1.1 bis 2.5.1 sowie 4	16,80 €
5.3	für Abfälle gem. lfd. Nr. 3	10,08 €
6	Ausstellung eines Sammelentsorgungsnachweises für asbesthaltige Baustoffe (unabhängig von Menge und Laufzeit).	150,00 €
Anmerkungen:		
1. Werden Abfälle deponietechnisch verwertet, gelten nicht die vorstehenden Entgelte.		
2. Änderungen der Entgelte für die Verwertung/Beseitigung/Entsorgung sind in begründeten Fällen möglich, soweit dadurch keine Kostenunterdeckung entsteht.		

Kreis Steinfurt 72/2024/434

435. Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur „Satzung des Kreises Steinfurt über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW“ vom 11.11.2011

Auf Grund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetztes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW.S.444), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kreises Steinfurt über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach zu § 11a ÖPNVG NRW vom 11.11.2011 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 38/2011, S. 380), die zuletzt durch 4. Änderungssatzung vom 01.01.2020 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 31/2020, S.366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Artikel 6 Abs. 7 wird der angemessene Gewinnzuschlag von einem Prozentsatz von 4 v.H. (Umsatzrendite) durch einen angemessenen Gewinnzuschlag von einem Prozentsatz von 4,99 v.H. (Umsatzrendite) ersetzt.

alter Wortlaut:

Im Rahmen der Ausgleichsleistungen steht den Verkehrsunternehmen ein angemessener Gewinnzuschlag zu, der einen Prozentsatz von 4 v. H. (Umsatzrendite) nicht überschreiten darf.

neuer Wortlaut:

Im Rahmen der Ausgleichsleistungen steht den Verkehrsunternehmen ein angemessener Gewinnzuschlag zu. Der angemessene Gewinn ist begrenzt auf die Höhe von 4,99 % Prozent vom Umsatz.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur „Satzung des Kreises Steinfurt über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG NRW“ vom 18.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 18.12.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2 – 01.02.05-001/016
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt 72/2024/435

436. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹⁾ des Kreises Steinfurt zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) vom 18.12.2024

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket startete erstmals zum 1. Mai 2023. Der Ticketpreis wurde zum 1. Januar 2025 auf 58 Euro pro Monat erhöht.

Bei der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen.

Zur Fortführung des Deutschlandtickets haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln vom 7. Oktober 2024 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 basieren auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024.

Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 waren von den Ländern jeweils noch an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen.

In Nordrhein-Westfalen erfolgt dies im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025) (**Anlage 1**).

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

¹⁾ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, erlässt der Kreis Steinfurt vor diesem Hintergrund eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Kreises Steinfurt tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025. Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 5 KrO NRW sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 16.12.2024 die nachfolgende Satzung „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV)“ und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für sein Zuständigkeitsgebiet beschlossen:

§ 1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 1 Abs. 4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 7) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend § 1 Abs. 2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“). Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023 in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>, **Anlage 2**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der Einnahmearbeitung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschlagung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung, <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>, **Anlage 3**) teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmearbeitung vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschüssige Einnahmen abzugeben. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmearbeitung sind entsprechend zu beachten (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>). Soweit ein Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen im SPNV oder ÖPNV auch in den Gebieten anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Verkehrsunternehmen, wenn das Verkehrsunternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch nach dieser allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 entspricht, und wenn der

Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bzgl. der Einnahmeverteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 erhalten.

- (2) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifierkennungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifierkennungsanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten.
- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Kreis Steinfurt – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

§ 2 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Umsetzungsvereinbarungen

- (1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifierkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.
- (2) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Kreis Steinfurt abgeschlossen werden. In der jeweiligen Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die

Umsetzungsvereinbarung begründet keinerlei eigenständige
Tarifanerkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Die Verkehrsunternehmen erhalten für den Zeitraum von Januar 2025 bis Juni 2025 Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der obligatorischen Regelungen der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025, insbesondere nach deren Nrn. 5.4.1 bis 5.4.7. Nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ist grundsätzlich der Aufgabenträger antragsberechtigt für die in den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 vorgesehenen Ausgleichsleistungen. Dieser beantragt diese Ausgleichsleistungen beim Land und leitet diese Ausgleichsleistungen in dem vom Land bewilligten Umfang an die Verkehrsunternehmen weiter. In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können ausschließlich nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.
- (2) Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Nr. 6 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen vorzunehmen.
- (3) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.
- (4) Die Vermeidung einer Überkompensation wird wie folgt gewährleistet: Erfolgt die Überkompensationskontrolle allein über die allgemeine Vorschrift, ist eine jährliche Kontrolle erforderlich. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nach Absatz 1 im Sinne von Absatz 2 nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Der angemessene Gewinn ist begrenzt auf die Höhe von 4,99 % Prozent vom Umsatz. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall überdies als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem wettbewerblichen Vergabe- oder Genehmigungsverfahren vergeben wurden und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Genehmigung, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdiensten erzielt hätte. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Kreis Steinfurt oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. § 4 Abs. 7). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen

Nettoeffekts aus der Tarifierkennung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend § 3 bis zum 1. März 2027 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

§ 4 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind – soweit nicht durch einen von ihnen beauftragten Dritten gemeldet wird – verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets unmittelbar an die in Nr. 6.3 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nr. 6.3 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 an die in Nr. 6.3 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 benannte Clearingstelle einmalig monatsschief für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025 zu melden.
- (3) Für die Antragstellung des Kreises Steinfurt beim Land Nordrhein-Westfalen gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 am 30. September 2025 und zugleich für den Antrag der Verkehrsunternehmen beim Kreis Steinfurt auf vorläufige Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach § 5 Abs. 3, sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 5. September 2025 vorzulegen:
 - a) Berechnungen bzw. eine Schätzung der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Nr. 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 genannten Berechnungsmethode unter Berücksichtigung der maximal zu berücksichtigenden Tarifsteigerungsrate je Tarif i. S. v. Nr. 5.4.1.1 Satz 6;
 - b) Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Abs. 4 sowie weitere begründende Unterlagen; sofern entsprechende

Daten von der Verbundorganisation nicht zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen.

- (4) Vorzulegen sind vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 10. Juni 2026 (Nachweis des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund bis zum 30. Juni 2026 nach § 9 Abs. 6 i. V. m. Anlage 8 RegG) und endgültig bis zum 7. März 2027 (Nachweis des Kreises Steinfurt gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31. März 2027 nach Nr. 6.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025) und zugleich für den Antrag der Verkehrsunternehmen beim Kreis Steinfurt auf endgültige Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach § 5 Abs. 5, die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise; die Richtigkeit der endgültigen Daten und Nachweise ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 7. März 2027 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Bescheinigungen nicht statt.

1. Für den Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Juni 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:

- a) die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
- b) die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im Zeitraum von Januar 2019 bis Juni 2019 in tatsächlichen Fahrplan-Kilometern;
- c) soweit Zahlungsausfälle im Zeitraum von Januar 2019 bis Juni 2019 nachweisbar sind: Bestätigungen der Verbundorganisationen bzw. Testate eines Wirtschaftsprüfers über die Beträge für die betroffenen Fahrausweise;
- d) Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufgeteilten Einnahmen im Zeitraum von Januar 2019 bis Juni 2019 und die Einnahmenaufteilung für die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum von Januar 2025 bis Juni 2025;

2. Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Januar 2025 bis Juni 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:

- a) die um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar 2025 bis Juni 2025 gemäß Nr. 5.4.1.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019;
 - b) die Nachweise über die durchgeführten Tarifierpassungen gegenüber dem Referenzzeitraum;
 - c) soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt, die mittels der aus der Berechnung nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 abgeleiteten durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs Hierbei ist insbesondere je Tarif die in Nr. 5.4.1.1 Satz 6 geregelte maximale zu berücksichtigende Tarifsteigerung zu beachten;
 - d) Nachweis zur Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten im Sinne von Nr. 5.4.1.1 zum 30. April 2023 und zum 31. Januar 2026;
 - e) der Umfang der Betriebsleistungen in den Zeiträumen von Januar 2019 bis Juni 2019 und Januar 2025 bis Juni 2025 in tatsächlichen Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometer .
3. Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf den Zeitraum von Januar 2025 bis Juni 2025 vorzulegen:
- a) die gemäß Nr. 5.4.1.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ermittelten, anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2025 bis Juni 2025;
 - b) Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung 2025 (soweit die Verbundorganisation Zahlungsausfälle im Rahmen der Einnahmenaufteilung erfasst: inklusive der Beträge für die ausgegebenen Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden); auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen; aus der Bestätigung müssen sich Anzahl und betragsmäßiger Ansatz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets unter Berücksichtigung des durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreizes ergeben;
 - c) Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen für die Zeiträume von Januar bis Juni der Kalenderjahre 2019 und 2025;
 - d) soweit Nr. 5.4.1.1 Satz 6 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen; die Einhaltung des Tarifdeckels in der Ausgleichsermittlung muss insbesondere durch die

Bestätigung der jeweiligen Verbundorganisation bzw. die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachgewiesen werden;

- e) für die pauschale Ermittlung der in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedenen oder ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments: Nachweis über die Anzahl der vom Verkehrsunternehmen oder mittelbar über einen Vertriebsdienstleister verkauften Fahrkarten im Abonnement jeweils zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 (vergleiche Nr. 5.4.5 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025); Abonnements in diesem Sinne sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat einschließlich der in Nr. 5.4.5 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 aufgeführten Sonderregelungen;
 - f) soweit nach Nr. 5.4.5 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ein Nachweis über die tatsächlich ersparten Vertriebsaufwendungen geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen nach Nr. 6.4 Satz 4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen;
 - g) Nachweise über geleistete Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings an die DTIX GmbH & Co. KG, die durch die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeaufteilungsverfahrens, die durch die HVV GmbH geleisteten Ausgaben für ergänzende Marktforschungen zur Preisbildung des Deutschlandtickets und an die DeutschlandMobil 2030 GmbH geleisteten Ausgaben für die Evaluation des Deutschlandtickets (siehe Nr. 5.4.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025);
 - h) gesonderte Aufstellung, aus der sich die Berechnung der Soll- und Ist-Netto-Einnahmen 2025 ohne Einnahmen aus nicht zu berücksichtigenden Kartenarten für die Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX auf Basis von Nr. 5.4.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ergibt;
 - i) Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe von Nr. 5.4.3 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 sowie eine Aufstellung, aus der die Berechnung der entsprechenden Minderungen vollständig nachvollziehbar ist;
 - j) Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß § 3 Abs. 4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung, Vollständigkeit und sachlichen Richtigkeit der Daten.
- (5) Der Kreis Steinfurt kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025, insbesondere für den Nachweis des Kreises Steinfurt gegenüber dem Land nach Nr. 6.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 über die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen gegenüber dem Land auf der Grundlage der in Nr. 5.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025

genannten Berechnungsmethode, oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Abs. 2 bis 4 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

- (6) Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden.
- (7) Der Kreis Steinfurt kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (8) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 diesbezüglich weitergehende Vorgaben treffen, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Kreis Steinfurt getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

§ 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- (1) Gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 hat der Kreis Steinfurt einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bis zum 30. September 2025 beim Land zu stellen. Der Kreis Steinfurt hat bis zum 30. Juni 2026 vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand (Nachweis des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund nach § 9 Abs. 6 i. V. m. Anlage 8 RegG) und endgültig bis zum 31. März 2027 (Nachweis des Kreises Steinfurt gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen nach Nr. 6.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025) entsprechende Nachweise vorzulegen, um die Zuwendungen zu erhalten.
- (2) Gemäß Nr. 4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 hat der Kreis Steinfurt die Zuwendungen nach Abs. 1 an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, soweit die Verkehrsunternehmen erlösverantwortlich sind. Die Weiterleitung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich durch vollständige Ausfüllung des Antragsformulars auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen (**Anlage 4**) bis zum

5. September 2025 beim Kreis Steinfurt zu stellen. Verspätete Anträge können zugelassen werden. Dem Antrag sind die in § 4 Abs. 3 genannten Daten und Nachweise sowie bei Bedarf weitere begründende Unterlagen beizufügen; die sich im Übrigen aus § 4 ergebenden Pflichten sind einzuhalten.

- (3) Auf den Antrag eines Verkehrsunternehmens ergeht ein vorläufiger Bewilligungsbescheid. Mit dem vorläufigen Bewilligungsbescheid wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag vorläufig festgesetzt. Der vorläufige Bewilligungsbescheid erfolgt auf der Basis des dem Kreis Steinfurt vom Land erteilten vorläufigen Bewilligungsbescheids nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 auf Grundlage der gemäß § 4 Abs. 3 bis dahin eingereichten Daten und Nachweise. Die Festsetzung des vorläufigen Bewilligungsbetrags beläuft sich auf bis zu 80 % des dem Kreis Steinfurt vom Land auf dieser Basis vorläufig bewilligten Betrags; etwaig bereits geleistete Abschlagszahlungen nach Abs. 4 sind hierbei zu berücksichtigen. Vor Erlass des Bewilligungsbescheides des Landes ist der Kreis Steinfurt nicht verpflichtet, einen vorläufigen Bewilligungsbescheid an die Verkehrsunternehmen zu erlassen. Der vorläufige Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren wird der entsprechende Betrag vorläufig auf Grundlage des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt; die vorstehend genannten Grundsätze gelten im Übrigen entsprechend.
- (4) Die Verkehrsunternehmen können bei Bedarf formlos für den Zeitraum vor Gewährung des vorläufigen Bewilligungsbetrags nach Abs. 3 Abschlagszahlungen beim Kreis Steinfurt beantragen, sofern ihnen ein Abwarten bis zur Gewährung des vorläufigen Bewilligungsbetrags nicht zuzumuten ist. Die Abschlagszahlungen sind auf die in Ziff. 7.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 geregelten Modalitäten begrenzt.
- (5) Für die Bewilligung des endgültigen Bewilligungsbetrags ist das Antragsformular für die Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen (**Anlage 4**) vollständig auszufüllen und bis zum 7. März 2027 dem Kreis Steinfurt vorzulegen. Zusätzlich sind die Nachweise gemäß § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 bis zum 9. Juni 2026 vorläufig sowie zum 7. März 2027 endgültig einzureichen. Auf dieser Grundlage ergeht bei eigenwirtschaftlichen Verkehren der endgültige Bewilligungsbescheid, mit dem die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift endgültig festgesetzt wird. Die Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen einer Schlussrechnung unter Berücksichtigung des bereits geleisteten vorläufigen Bewilligungsbetrags. Der endgültige Bewilligungsbescheid erfolgt auf der Basis des dem Kreis Steinfurt vom Land erteilten endgültigen Bewilligungsbescheids nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV 2025. Vor Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheids des Landes ist der Kreis Steinfurt nicht verpflichtet, einen endgültigen Bewilligungsbescheid

an die Verkehrsunternehmen zu erlassen. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren wird der entsprechende Betrag auf Grundlage des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt; die vorstehend genannten Grundsätze gelten im Übrigen entsprechend.

Binnen acht Wochen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides (bei eigenwirtschaftlichen Verkehren) bzw. Mitteilung des endgültigen Bewilligungsbetrags unter Bezugnahme auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren) erfolgt die Schlusszahlung, soweit den Verkehrsunternehmen nach der Schlussabrechnung noch Ausgleichsleistungen zustehen. Soweit die Verkehrsunternehmen nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten haben, haben die Verkehrsunternehmen diese Ausgleichsleistungen binnen einer im endgültigen Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Frist an den Kreis Steinfurt zurückzuzahlen. Überzahlungen sind ab Ablauf dieser Frist bis zur Rückerstattung der Überzahlung mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

§ 6 Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- (1) Der Kreis Steinfurt ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- (2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Steinfurt über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 06.06.2023 außer Kraft.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 30. Juni 2025 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für den Zeitraum von Januar 2025 bis Juni 2025 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den

Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Kreis Steinfurt). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

- (3) Der Kreis Steinfurt kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Anlagen

- Anlage 1:** Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen vom 07. November 2024 (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025)
- Anlage 2:** Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023 in der Fassung vom 7. Oktober 2024
- Anlage 3:** Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ vom 20. März 2023 inklusive Ergänzung
- Anlage 4:** Antragsformular für die Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Steinfurt zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV)“ vom 18.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 18.12.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2 – 01.02.05-001/026
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen
(Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025)**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
- VII C 3 – 58.53.08-000006 -
vom 7. November 2024

1

Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen

„Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Richtlinien wurden auf der Grundlage des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06.11.2023 und des darauf basierenden Entwurfs des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes erstellt, dass die im Zeitraum von 2023 bis 2025 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern bis zu einer Gesamthöhe von 9 Mrd. Euro ausgeglichen wird. Dabei soll sichergestellt werden, dass die nach Maßgabe der Richtlinien ermittelten Ausgleichsbeträge in voller Höhe ausgeglichen werden und eine mögliche Finanzierungslücke über eine Anhebung des Preises des Deutschlandtickets und die Gewinnung weiterer Kundinnen und Kunden geschlossen wird.

2

Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger in Nordrhein-Westfalen, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2025 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Empfänger sind

3.1

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196) in der jeweils geltenden Fassung,

3.2

öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.1.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Zuwendungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind dabei zu verpflichten, an der Einnahmearteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmearteilung abzugeben.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Bei der Leistung handelt es sich um eine Zuwendung gemäß § 44 LHO im Rahmen der Projektförderung.

5.2

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

5.3

Die Zuwendung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

5.4

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

5.4.1

Fahrgeldausfälle:

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2025 nach Maßgabe der Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

5.4.1.1

Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 einschließlich, soweit nachweisbar, der ausgegebenen Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden, mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2025 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2025 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die

durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2025 fortgeschrieben. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2025 fortzuschreiben.

Übersteigt im jeweiligen Monat in 2025 die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung gegenüber dem jeweiligen Monat in 2023 um mehr als 13,5 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 13,5 Prozent zu Grunde gelegt werden.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten in den Jahren 2023 bis 2025 werden die nach den Sätzen 1 bis 6 ermittelten Fahrgeldeinnahmen für alle drei Jahre um insgesamt 3,9 Prozent erhöht. Die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2025 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 anzusetzen.

Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten nach Einnahmeaufteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2026 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 9 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken. Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2025 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

5.4.1.2

Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Zahlungsausfälle reduzieren die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen nicht. Für Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden.

Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind von den Fahrgeldeinnahmen im Sinne von Satz 1 abzuziehen. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2025 fortgeschriebenen ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen.

Übersteigt bei Tickets mit Ausnahme von Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets im jeweiligen Monat in 2025 die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe gegenüber dem jeweiligen Monat in 2023 um mehr als 13,5 Prozent, können für die Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe die Preise zu Grunde gelegt werden, die bei einer Tarifierpassung von 13,5 Prozent zu zahlen gewesen wären.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeverteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2025 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

5.4.2

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, sind die um die Tarifanpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Januar bis Dezember 2019 bzw. die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund des für das Jahr 2025 festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsatzes zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen bzw. gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmeverteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

5.4.3

In der Nummer 5.4.1 entsprechenden Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

5.4.4

Weiterhin kann der Empfänger innerhalb des vom Koordinierungsrat zum Deutschlandticket festgelegten Finanzrahmens die geleisteten Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings an die DTIX GmbH & Co. KG, die durch die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeverteilungsverfahrens, die durch die HVV GmbH geleisteten Ausgaben für ergänzende Marktforschungen zur Preisbildung des Deutschlandtickets und an die DeutschlandMobil 2030 GmbH geleisteten Ausgaben für die Evaluation des Deutschlandtickets geltend machen.

5.4.5

Von dem nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments in Abzug zu bringen. Hierzu ist die auf Monatswerte umgerechnete, beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen oder mittelbar über ihre Vertriebsdienstleister verkaufte Anzahl von Fahrkarten im Abonnement im bisherigen Tarifsortiment jeweils zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 zu ermitteln und daraus die Differenz zu bilden. Abonnements im Sinne von Satz 2 sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden. Für jedes Ticket der so ermittelten Differenz ist jeweils ein Betrag von 1,20 Euro als Ersparnis im Ausgleich anzusetzen. Wird nachgewiesen, dass die tatsächlich ersparten Vertriebsaufwendungen niedriger sind als bei der pauschalen Berechnung nach den Sätzen 2 bis 5, darf auch der niedrigere Betrag als Ersparnis angesetzt werden. Hat ein Unternehmen den Vertrieb des Deutschlandtickets oder des bisherigen Tarifs an ein anderes Verkehrsunternehmen oder eine Verbundorganisation übertragen, sind die nach den Sätzen 2 bis 5 ermittelten Ersparnisse von diesem in Ansatz zu bringen.

5.4.6

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 errechneten Minderungen abzüglich der ersparten oder vermiedenen Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.5 ist der ausgleichsfähige Betrag.

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 errechneten Minderungen ist der ausgleichsfähige Betrag.

5.4.7

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2025 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

6

Sonstige Bestimmungen

6.1

Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Zuwendungen nach Nummer 4 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2

Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.3

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeverteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschuldung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle bzw. bei Übergang dieser Funktion an die DTIX GmbH u. Co. KG gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Muster-Richtlinien erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

6.4

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2027 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Auf Grundlage des Schlussverwendungsnachweises setzt

die Bewilligungsbehörde die Zuwendung endgültig fest. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2025 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Sofern Nachweise über den Soll-Fahrgeldeinnahmen zuzurechnende Zahlungsausfälle nach Nummer 5.4.1.1 geführt werden, sind diese ebenfalls beizufügen. Soweit ein Einzelnachweis gemäß Nummer 5.4.5 Satz 6 geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

6.5

Zuwendungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

6.6

Der nach diesen Richtlinien gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nummern 6.2 bis 6.5 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

6.7

Die Ziffern 1.3, 1.5, 1.6, 3.2, 5.2.3, 7.2, 8.2.5, 8.6, 10.2, 11a der VV zu § 44 LHO, die Ziffern 1.3, 1.5, 2.2, 2.4, 7.2, 8.2.5, 8.6, 11a der VVG zu § 44 LHO, die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.

7

Verfahren

7.1

Ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. September 2025 zu stellen. Für die Antragstellung ist die Anlage 1 zu verwenden. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung bzw. Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

7.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat.

7.3

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß den Nummern 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Sammelanträgen von Empfängern gemäß Nummer 3.2 sind die Anträge der Empfänger gemäß Nummer 3.1 beizufügen.

7.4

Für die Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

Der Empfänger erhält auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Nummer 7.1 zu beantragenden Zuwendung in der Regel monatliche Vorauszahlungen. Die monatlichen Vorauszahlungen werden in Höhe von jeweils 8 Prozent der für das Jahr 2024 vorläufig gewährten Zuwendung gewährt. Abweichend hiervon kann der Empfänger der Zuwendungen auf Antrag Vorauszahlungen auf den Ausgleich gemäß Nummer 5.4.4 in voller Höhe des Ausgleichsbetrages erhalten. Die Vorauszahlungen werden jeweils am 20. eines Monats ausgezahlt. Im Falle von Nummer 4 leiten die Empfänger die Vorauszahlungen unverzüglich weiter.

Die Vorauszahlung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen.

7.5

Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Zuwendungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

7.6

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

7.7

Die Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn gilt als erteilt.

7.8

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern und bei Dritten, an die die Mittel aus diesen Richtlinien weitergeleitet werden, Prüfungen durchzuführen.

8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2027 außer Kraft.

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket¹ ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum² des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben.² Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten.¹ Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.³

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landstarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

¹ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

² Streichung durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

³ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 30.05.2023

Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2024⁴ 49,00 EUR und ab 01.01.2025 58,00 EUR⁴ pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.⁵

⁴ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 07.10.2024

⁵ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 10.07.2023

7. Erstattung⁶

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8. Semesterticket⁷

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

⁶ Nr. 7 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 25.09.2023. Diese Änderung soll zum 1. Januar 2024 erfolgen. Eine frühere Änderung ist zulässig.

⁷ Nr. 8 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 11.12.2023. Diese Ergänzung der Tarifbestimmungen ist fakultativ. Sie ist unverzüglich in die regionalen Tarifbestimmungen aufzunehmen, wenn dort ein Deutschlandsemesterticket angeboten wird.

20.03.2023

Beschluss

des Koordinierungsrates (Sitzung am 20.03.2023)

für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“.

Beschlusspunkte zum „Leipziger Modellansatz“

Die nachfolgenden Beschlusspunkte bilden die zentrale Grundlage für die jeweiligen Beschlussfassungen der 16 Bundesländer, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Branchenorganisationen VDV, DTV-G, BDO und BSN. Damit soll bundesweit eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Umsetzung des Deutschlandtickets in Bezug auf die Zuschreibung der Tarifeinnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets sichergestellt werden.

1. Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets (D-Ticket) als bundesweit gültiges Tarifprodukt – entsprechend des „Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes der Bundesregierung“ – für den Nahverkehr durch die teilnehmenden Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortliche Aufgabenträger verpflichten sich alle Tarifgeber bzw. Unternehmen auf die Anwendung eines gemeinsamen Zuschreibungsverfahrens für das D-Ticket.
2. Das anzuwendende Zuschreibungsverfahren soll alle Tarifeinnahmen aus dem Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets umfassen. Dazu zählen sämtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der Höhe des festgelegten Preises des D-Tickets.
3. Der nachweisbare Nachteil, welcher sich für die Verkehrsunternehmen (VU) und erlösverantwortliche Aufgabenträger aus dem Saldo der bisherigen und künftigen Gesamteinnahmen (inkl. der Fahrgeldsurrogate) ergibt, wird jährlich unter Berücksichtigung der ihnen jeweils zugeschriebenen Einnahmen aus dem D-Ticket ermittelt und nach der politischen Verständigung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 02.11.2022 und 08.12.2022 durch den Bund und die Länder rechtskonform ausgeglichen. Die Länder werden entsprechend des jeweilig in den Ländern entstandenen Schadens die erhaltenen Bundesmittel untereinander umverteilen.
4. Der „Leipziger Modellansatz“ formuliert für das EAV-Umsetzungskonzept zum D-Ticket ein „Marktorientiertes Innovationsmodell (in drei Stufen)“. Das Modell setzt einen deut-

lichen Vertriebsanreiz für die Kundenbetreuung im jeweiligen Bediengebiet des Tarifgebers und verhindert gleichzeitig einen aggressiven Vertriebswettbewerb in der Branche.

5. Stufe 1 in 2023: Zur Absicherung des Starts für das D-Ticket wird für das Rumpfsjahr 2023 eine pragmatische Herangehensweise gewählt, bei der grundsätzlich jeder Tarifgeber die Einnahmen aus den dort erzielten Verkäufen ausschließlich unter den ihm angeschlossenen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern verteilt. Dazu kommen die jeweiligen Regelungen der Tarifgeber (z. B. Verbünde und Tarifgemeinschaften) zur Anwendung. D-Tickets verkaufende Unternehmen, die Fahrausweise für mehrere Tarifgeber vertreiben, melden an die jeweiligen Tarifgeber. Sie stimmen sich in Zweifelsfragen auf Verlangen mit den betroffenen Tarifgebern und Ländern ab, über welchen Tarifgeber die Einnahme an die anderen Länder verteilt wird. Hierbei können die Einnahmen auch anteilig auf mehrere Tarifgeber/Länder verteilt werden, wobei die Einnahmen nach Ziffer 2, welche klar zuordenbar sind, den jeweiligen Tarifgebern/Ländern vollständig zugeordnet werden. Die Steuerung über ein Monitoring verhindert Marktverwerfungen und überschießende Einnahmen. Im Bedarfsfall können nach Beschluss der Länder bei Marktverwerfungen auch in 2023 sowohl unterjährig als auch in der Abrechnung des Gesamtjahres Umverteilungen zwischen den Ländern durchgeführt werden. Unternehmen und erlösverantwortliche Aufgabenträger, die durch Fahrgeldzuscheidungen aus dem D-Ticket keinen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen müssen, sind zu verpflichten, die den Soll-Einnahmewert 2023 laut Muster-Richtlinie übersteigenden Betrag innerhalb des Bundeslandes abzuführen. Sollte das Bundesland in Summe keinen Nachteilsausgleich benötigen, erfolgt die Abführung der übersteigenden Fahrgeldbeträge in andere Bundesländer im Rahmen eines Länderausgleiches.
6. Parallel werden in 2023 die technischen, organisatorischen und juristischen Grundlagen für die 2. Stufe des Leipziger Modellansatzes als erste Phase eines marktorientierten Einnahmenaufteilungsverfahrens gemeinsam von Ländern und Branche (erlösverantwortliche Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Tarifverbünde etc.) geschaffen.
7. Stufe 2 in 2024/25: In der Stufe 2 wird eine marktorientierte Aufteilung der Einnahmen etabliert. Dabei erfolgt eine Zuschuldung aller durch die Tarifgeber erzielten D-Ticket-Einnahmen auf die Bundesländer nach dem Wohnortprinzip mit anschließender Korrektur auf Grundlage von Balancefaktoren (z. B. für Tourismus, Transit). Der Anteil für den Balancepool ist auf Basis einer Evaluation zum D-Ticket im Jahr 2023 zu ermitteln. Die Methodik der Evaluation und Verteilung der Einnahmen aus dem durch die Korrektur gefüllten Balancepool ist per Beschluss der Länder zu regeln. Innerhalb der Bundesländer erfolgt die Verteilung der Einnahmen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Tariforganisationen vor Ort. Die Verteilung der Einnahmen innerhalb der Bundesländer kann sich ebenfalls an dem Wohnortprinzip orientieren und der DTV sowie etwaige Landestarife können ihren bisherigen relativen Einnahmeanteil vorab erhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Einnahmenaufteilung zwischen den Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträgern in den Ländern obliegt den Akteuren in den Ländern. In ländergrenzenüberschreitenden Tarifräumen kann es durch die Anwendung der jeweiligen Einnahmenaufteilungsregelungen vor Ort zu nachträglichen Einnah-

menverschiebungen zwischen den Ländern kommen. Auf Basis der vorgenannten Verfahrensweise wird der abschließende Nachteilsausgleich ermittelt. Da eine Einnahmehausgleichung des D-Tickets in Stufe 2 auch zu überschüssenden Einnahmen führen kann, sind die Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträger wie in Stufe 1 zu verpflichten, den Einnahme-Soll-Wert des jeweiligen Jahres übersteigenden Einnahmebetrag an einen anderen Tarifgeber des jeweiligen Landes abzuführen.

8. Für die Stufen 1 und 2 ist in Bezug auf das Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets eine Vertriebsprovision oder Vertriebsentschädigung nicht vorzusehen. Neben den aktuell bestehenden Finanzierungen für den Vertrieb wird es in den Stufen 1 und 2 zusätzliche finanzielle Anreize für den Verkauf von Deutschlandtickets an Neukunden nicht geben.
Vertragliche Vertriebsregelungen in den Tariforganisationen und Tarifkooperationen sind davon unberührt. Alle Beteiligten haben das gleiche Verständnis, dass ein Ausgleich von Umsatzveränderungen aus reduzierten oder ersparten Provisionen über geeignete rechtliche Mechanismen (über den Ausgleichsmechanismus der Richtlinie oder ein Ausgleich innerhalb der Tariforganisation) für Stufe 1 und 2 sicherzustellen ist. Die vollständigen Einnahmen aus dem D-Ticket werden ohne Abzug von vertrieblichen Aufwendungen in das Zuschlagsverfahren für das D-Ticket eingespeist und den Ist-Einnahmen laut Richtlinie zum Ausgleich des Nachteils zugerechnet.
Im Zuge der Evaluation und der Festlegungen zur neuen EAV in Stufe 3 sind geeignete Finanzierungs- und/oder Vergütungsmodelle für den Vertrieb zu prüfen.
Sofern es in Stufe 2 zu erheblichen Abweichungen zw. Einnahmenanspruch und den realisierten kassentechnischen Einnahmen der jeweiligen Tariforganisationen respektive deren Unternehmen kommt, werden die Branche und die Länder Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, diese erheblichen Unwuchten auszugleichen.
9. Für das praktische Funktionieren des D-Tickets und der Ausgleichsleistungen ist eine ausreichende Verbindlichkeit der Regelungen erforderlich, auf die die Länder, die Aufgabenträger und die Branchenorganisationen hinwirken. Für notwendige Einnahmeabführungen gelten die in den Ziffern 5 und 7 definierten Regelungen.
10. Stufe 3 voraussichtlich ab 2026: Auf Basis der Erfahrungen in den Jahren 2023 bis 2025 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 ein grundsätzlich nachfrageorientiertes Einnahmeaufteilungsverfahren zur Anwendung gebracht. Das entsprechende Verfahren wird gemeinsam von den Ländern mit der Branche entwickelt und dem Koordinierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
11. Verfahrensbeschreibungen zur Umsetzung des Clearingverfahrens sind als Anlagen dem Beschlusstext beigelegt.¹

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket

¹ Ergänzung gem. Umlaufbeschluss vom 6. April 2023

Beschluss Koordinierungsrat (Umlaufbeschluss vom 6. April 2023)

Ergänzung Beschluss des Koordinierungsrates (Sitzung am 20.03.2023) für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“.

Erläuterung

Die UAG Einnahmeaufteilung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 die Aufnahme der angehängten Verfahrensbeschreibung zur Datenmeldung Deutschland-Ticket als Anlage 1 zum Beschluss des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren empfohlen. Das Dokument dient den Vertriebsstellen und der zentralen Clearingstelle zur Abwicklung der Datenmeldungen.

Ergänzend zum Beschluss zum bundesweiten Clearingverfahren sind Übergangsfristen für die Implementierung der Wohnort-Postleitzahl definiert.

Aufnahme Beschlusspunkt 11

11. Verfahrensbeschreibungen zur Umsetzung des Clearingverfahrens sind als Anlagen dem Beschlusstext beigelegt.

Aufnahme Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket

Aufnahme Anlage 1

Die Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket wird dem Beschluss zum bundesweiten Clearingverfahren als Anlage 1 beigelegt.

Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket

1. Grundsätzliches

- Die Vertriebsdatensammlung (VDS) durch die Clearingstelle (light) muss frühestmöglich nach Verkaufsstart beginnen können
- Daher geht Schnelligkeit und Einfachheit in der Meldung vor Detailierung
- Die vertreibenden Unternehmen müssen schnellstens über Anforderungen und Meldewege informiert werden, um möglichst zeitnah alle Anforderungen an die Datenstruktur der Meldungen umsetzen zu können.
- Die Meldung erfolgt „kaskadierend“/stufenweise:
 - ☐ Vom VU/Verkäufer an die „gewohnte“ Tariforganisation¹ (TO), z.B. Verkehrsverbünde
 - ☐ Von der TO an die Clearingstelle
 - ☐ Haustarife können selbst direkt an Clearingstelle melden oder an „nahestehende“ Verbundorganisation
- Der Ablageort muss sicher genug sein, aber allen Beteiligten Zugriff gewähren
 - ☐ Vorschlag: einfacher Sharepoint auf den alle TO ihre Excel-Tabelle ablegen. Ob ggf. weitere Formate (csv, xml) möglich sind, ist mit der Clearingstelle operativ zu klären.
 - ☐ Rechteverwaltung einrichten
 - ☐ Formularvorlage als Anlage erstellen
- Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats.
- Es sind in einem Monat alle verkauften Deutschlandtickets zu melden. Im Regelfall sind das Deutschlandtickets, deren erster Geltungstag im jeweiligen Meldemonat liegt (d.h. bspw. für die Meldung vom 20. Juni alle Deutschlandtickets mit erstem Geltungstag im Mai).
- Die Meldung der restlichen Angebote an die Clearingstelle erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats (z.B.: Verkäufe des Mai bis zum 20. Juli)

¹ TO=Tarifgeber: umfasst alle Verbünde, Landestarife, DTV, Haustarifgeber etc.

- **Grundsatz:** jedes D-Ticket ist, unabhängig vom letzten Abgabepreis, zu 49 € zu melden, einzige (!) Ausnahme: Jobticket à 46,55 € bzw. (nur 2023) zu abweichenden Preisen im Solidarmodell und Starterkarten. Die 49 € sind auch zu melden für Semesterticket-Upgrades, Schülertickets, Seniorentickets etc.

2. Datenstruktur

Es gibt drei Säulen bei der Datenmeldung (Im besten Fall können alle drei Säulen über dieselbe technische Schnittstelle gemeldet werden):

1. Die D-Ticket-Verkaufsmeldung
2. Die Verkäufe aller anderen Tickets „Restliches Angebot“
3. Soll-Einnahmen (einmalig)

Jede Datenmeldung enthält Dimensionen zur Aggregation (wie Verkaufs- und Geltungsmonat), Stammdaten (wie den Namen der Tariforganisation) und die eigentlichen Meldedaten (Bruttoerlös und ggf. Stück). Bei bundeslandübergreifenden Tariforganisationen ist ein Indikator für die Aufteilung auf die Bundesländer mitzuliefern.

■ D-Ticket-Aggregationsebenen, Datenstruktur und Stammdatum:

Hinweis: PLZ des Kundenwohnorts müssen bereits mit Start des Verkaufs des D-Tickets vom Kunden abgefragt und so zeitnah wie möglich, aber spätestens ab 01.10.2023, in die Meldungen integriert werden.

Nicht in allen Fällen liegen die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine Meldung der Wohnort-PLZ vor oder können bis zum Januar 2024 geschaffen werden. Daher ist in einigen eng umgrenzten Sondersituationen ein Übergangszeitraum bis Ende September 2024 nötig. Dies betrifft Konstellationen, in denen die Abwicklung der Ticketausgabe an den Endkunden nicht durch die Verkehrsunternehmen oder Verbünde erfolgt, sondern über branchenfremde Dritte. In diesen Fällen gelten folgende Hilfsregeln:

- Bei Jobtickets kann, wenn die Wohnort-PLZ nicht vorliegt, hilfsweise und übergangsweise bis einschließlich September 2024 die PLZ der Betriebsstätte (alternativ zum Wohnort des Kunden) verwendet werden.
- Bei Semestertickets, bei denen die Abwicklung des D-Ticket-Upgrades durch die Hochschulen erfolgt, sowie in einem eventuellen D-Ticket-Solidarmodell ab 2024, kann hilfsweise und übergangsweise bis zum Ende des Sommersemesters 2024 die PLZ des Hochschulstandort verwendet werden. Voraussetzung für eine Meldung der Wohnort-PLZ bei

Anlage 1 zu Beschluss bundesweites Clearingverfahren zur Zusage der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

Studierenden ist, dass die Hochschulverwaltungen in Vollsolidarmodellen die notwendigen Daten zu liefern.

- Bei Schülertickets, deren Abwicklung über die Schulverwaltungen oder Schulsekretariate erfolgt, kann, wenn die Wohnort-PLZ nicht vorliegt, hilfsweise der Schulstandort verwendet werden, da davon auszugehen ist, dass in diesen Fällen Schul- und Wohnort unmittelbar beieinander liegen und nur in seltenen, vernachlässigbaren Ausnahmefällen in verschiedenen Bundesländern.

Der Meldung an die Clearingstelle ist ein Hinweis hinzuzufügen, ob die Meldung (insgesamt, nicht je Datensatz) Daten enthält, bei denen an Stelle der Wohnort-PLZ die Betriebsstätten-, Hochschulort- oder Schulort-PLZ enthalten ist.

- ☐ *erster Geltungstag (am Anfang immer der erste des Geltungsmonats)*
- ☐ *Ticketart (gemäß Tarifbestimmungen, z. B. Standard, JobTicket, ab 2024 ggf. SemT) -> numerische Codierung für Ticketart festlegen (1: normal, 2: JobT, 3: JobT im Vollsolidarmodell oder Starterkarte zu abweichendem Preis (nur 2023); 4: sonstige Sonderfälle, später zusätzlich ggf. 5: Ergänzungskarten, 6: D-Ticket-Semestertickets im bundesweiten Vollsolidarmodell, ...)*
- ☐ *Wohnort-PLZ des Kunden² (ab 01.10.23 Pflichtfeld, bis dahin fakultativ)³*
- ☐ *Stück (falls Einzeldatensätze geliefert werden, ist Stück = 1 zu melden)*
- ☐ *Gesamteinnahme der Tariforganisation (immer Brutto und immer inkl. eventueller Auffüllbeträge einzelner Bundesländer) -> (Stornos sind negative Einnahmen und werden saldiert)*
 - Korrekturen aus dem Vormonat werden mit der nächsten Monatsmeldung nachgemeldet bzw. storniert.
 - Das Inkassorisiko liegt beim verkaufenden VU
- ☐ *Tariforganisation/Tarifgeber*
- ☐ *(Verkaufendes Unternehmen -> muss beim Tarifgeber vorgehalten werden - > aber nicht gemeldet)*

² Bei Jobtickets und Semestertickets hilfs- und übergangsweise bis Ende September 2024 der Arbeits- bzw. bis Ende des Sommersemesters 2024 der Hochschulort, wenn keine Wohnort-PLZ vorliegt. Bei Schülertickets hilfsweise dauerhaft der Schulort, sofern keine Wohnort-PLZ vorliegt.

³ Bei ausländischen PLZ den ISO-Ländercode (alphanumerisch 2 stellig: CH, AT, PL...)

Anlage 1 zu Beschluss bundesweites Clearingverfahren zur Zusage der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

- ☐ Bei lnderbergreifenden Tariforganisationen/Tarifgebern ist zu Reporting- und Monitoringzwecken die voraussichtliche Schlsselung auf die beteiligten Bundeslnder nach EAV zu melden.

■ Restliches Angebot (exkl. D-Ticket):

- ☐ Meldemonat (alle Einnahmen, die im Vormonat gemeldet wurden)
- ☐ Korrekturen werden fr den Monat in die Meldung aufgenommen, in dem sie gemeldet werden
- ☐ Ticketgruppe: 1-4 (siehe Abschnitt 3)
- ☐ Gesamteinnahme
- ☐ Tariforganisation/Tarifgeber
- ☐ Bei lnderbergreifenden Tariforganisationen/Tarifgebern ist zu Reporting- und Monitoringzwecken die voraussichtliche Schlsselung auf die beteiligten Bundeslnder nach EAV zu melden.

■ Soll-Einnahme inkl. tariflicher Fortschreibung gem Musterrichtlinie (einmalige Meldung - monatsstark)

- ☐ Monat
- ☐ Gesamteinnahme = Sollerlse/Erwartungswert monatsstark fr Nachteilsausgleich (2023)⁴
- ☐ Tariforganisation/Tarifgeber
- ☐ Bei lnderbergreifenden Tariforganisationen/Tarifgebern ist zu Reporting- und Monitoringzwecken die voraussichtliche Schlsselung auf die beteiligten Bundeslnder nach EAV zu melden.

Lieferzeitpunkt: 1. Mai 2023 (im Vorlauf zur ersten D-Ticket-Meldung), frhestens jedoch drei Wochen nach Verffentlichung der Musterrichtlinie

3. Definition Ticketgruppen:

Definition der Ticketgruppen analog zur VDV-Corona-Abfrage (etabliert und vergleichbar)

Bezeichnung der Ticketgruppe	Einzel- und Mehrfahrtenkarten	Tages- und Mehrtageskarten	Zeitkarten ohne Abo (>24h)	Abos exkl. D-Ticket

⁴ Anteil fr Mai-Dezember

Anlage 1 zu Beschluss bundesweites Clearingverfahren zur Zusage der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

Codierung Ticketgruppe	1	2	3	4
Enthält Angebote	■ Einzelfahrten Erwachsene/Kinder/Gruppen ■ Hin/Rück ■ Streifenkarten ■ X-Fahrten-Karten ■ Fahrradkarten ■ Sonstiges (alles, was nicht eindeutig zugeordnet werden kann)	■ Pauschalpreistickets (Ländertickets, QdL, etc.) ■ Tageskarten/Gruppentageskarten	■ Formen von Mehrtageskarten ■ Wochenkarten (Ausbildung/Erwachsene) ■ Monatskarten (Ausbildung/Erwachsene) ■ 10er Tagesticket	■ Alles, was im Normalfall mehr als einen Monat gilt ■ Abo-Jahreskarten (Ausbildung/Erwachsene) ■ Abo-Monatskarten (Ausbildung/Erwachsene) -> keine D-Tickets ■ Jobtickets ■ Semestertickets ■ Azubitickets ■ Netzkarten

Zu einzelnen, noch festzulegenden Zeitpunkten ist das restliche Angebot aufgliedert nach einzelnen Ticketarten zu melden. Dies kann auch den Monat April 2023 zwecks Bestimmung des Zustands vor Einführung des D-Tickets betreffen. Die Details hierzu werden rechtzeitig durch die Clearingstelle kommuniziert.

4. Erläuterungen (FAQ):

Anmerkung 1: Anforderungen an die Datenstruktur und den Meldeprozess müssen bis spätestens Anfang März vorliegen, damit bis zum Verkaufsstart am 03.04.2023 die Verkaufs-/Buchungssysteme ggf. entsprechend ertüchtigt werden können.

Erläuterung zu Anmerkung 1: Die Datenstruktur ist mit diesem Dokument und dem Excel-Anhang spezifiziert. Der genaue Meldeprozess muss mit der operativen Stelle abgestimmt werden, die von der Arge aus VDV, DTV, BSN und BDO spezifiziert werden muss.

Frage 2: Wer trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Datenlieferung Dritter?

Erläuterung zu Frage 2: Jeder Tarifgeber trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung in seinem Tarifverkaufter Tickets.

Anlage 1 zu Beschluss bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

Frage 3: Wie wird mit Sondersachverhalten vorgegangen, die zu verspäteten Meldungen führen (Nachmeldungen, Stornierungen, Rückrechnungen etc)?

Erläuterung zu Frage 3: Verspätete Meldungen und Korrekturmeldungen erfolgen immer in der nächsten Monatsmeldung nach Bekanntwerden des Sondersachverhalts.

Frage 4: Genügt für die Meldung eine Aggregation auf Ebene der Tariforganisation oder ist eine Differenzierung nach KVP notwendig?

Erläuterung zu Frage 4: Eine Aggregation auf Ebene der Tariforganisation (bspw. Verbund) genügt.

Frage 5: Ist eine Gesamtstückzahl des D-Tickets zu melden oder ist eine Differenzierung in reguläre Deutschlandtickets, Starterkarten, Upgradekarten, subventionierte Versionen des Deutschlandtickets etc.?

Erläuterung zu Frage 5: Alle Karten, die 49 € melden, werden in der D-Ticket-Meldung im Feld Ticketart mit Code 1 gemeldet. Dies betrifft vorerst alle (!) Karten mit den folgenden beiden, klar definierten Ausnahmen: JobTickets, Starterkarten.

JobTickets mit 5 % Rabatt werden im Feld Ticketart mit Code 2 gemeldet

Nur im Jahr 2023 werden JobTickets im Vollsollarmodell und Starterkarten ohne Preisangabe, d.h. nur mit Stückzahl und Gesamteinnahme, im Feld Ticketart mit Code 3 gemeldet.

Frage 6: wie ist die Schlüsselung auf die Bundesländer für bundeslandübergreifende Verbünde herzustellen?

Erläuterung zu Frage 6: Diese Information kann, sofern keine monatsaktuelle Information vorliegt, beispielsweise aus der vergangenen Jahresabrechnung oder einer vergleichbaren Quelle hergeleitet werden.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen

1. Allgemeines

1.1 Antragsteller

Aufgabenträger:	
Anschrift	
PLZ, Ort	
AnsprechpartnerIn	
Telefon	
E-Mail	
Bank	
IBAN	

1.2 Verkehrsleistung

	km in 2019	km in 2025
Betriebsleistungen insgesamt		
davon in Land		

1.3 Soll- und Ist-Einnahmen

	brutto	netto
Höhe der gesamten Soll-Einnahmen 2025		
Höhe der gesamten Ist-Einnahmen 2025*		

*Höhe der Ist-Einnahmen nach Nummer 5.4.1.2 der Richtlinien

2.2 nicht gedeckte Ausgaben im Zusammenhang mit allgemeinen Vorschriften

2.2.1 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben aus erhöhten Ausgaben auf Grund eigener Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen, ohne Umsatzsteuer*)

Allgemeine Vorschrift Gesamtbetrag

Summe: 0,00 €

2.2.2 Einsparungen bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften bitte einzeln benennen, ohne Umsatzsteuer*)

Allgemeine Vorschrift Gesamtbetrag

Summe: 0,00 €

* Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften zur Umsetzung des Deutschlandtickets sind hier nicht zu berücksichtigen. Einsparungen bei Leistungen aus AV sind unter Punkt 2.2.2 zu erfassen und gegenzurechnen (z.B. Teile der Förderung des Azubitickets).

nicht gedeckte Ausgaben aus erhöhten Ausgaben aus AV	0,00 €
Einsparungen bei Leistungen aus AV	0,00 €
Saldo nicht gedeckte Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften	0,00 €

2.3 nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX

Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.

Vomhundertsatz SGB IX 2025	
Individueller Vomhundertsatz gem. § 231 Abs. 5 SGB IX 2025	
Fahrgeldeinnahmen Antragszeitraum 2025	
hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019*	
tatsächliche Erstattungsleistung nach SGB IX 2025	0,00 €
Erstattungsleistung SGB IX Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019	0,00 €
Differenz=nicht gedeckte Ausgaben	0,00 €

*Die Hochrechnung wird durch Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften einzelnen Ticketarten mit den in 2025 geltenden Preisen durchgeführt und um die entsprechenden Faktoren erhöht bzw. abgesenkt (siehe Hinweise zu 2.1).

2.4 Weitere Ausgaben im vom Koordinierungsrat festgelegten Finanzrahmen

Ausgaben für Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings an die DTIX GmbH & Co. KG, Ausgaben an die NVBW für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeaufteilungsverfahrens, Ausgaben an die HVV GmbH für ergänzende Marktforschungen zur Preisbildung des Deutschlandtickets und Ausgaben an die DeutschlandMobil 2030 GmbH für die Evaluation des Deutschlandtickets.*	
---	--

*Der Finanzrahmen wird vom Koordinierungsrat Deutschlandticket festgesetzt.

2.5 Ersparte Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Ticketsortiments

Ersparte oder vermiedene Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Sortiments	
--	--

*Berechnung der ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.5 der Richtlinien. Soweit keine Pauschalberechnung erfolgt, sind die Einsparungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt zu bescheinigen.

3. Saldo nicht gedeckte Ausgaben und Minderaufwendungen

Der anzusetzende Saldo aus nicht gedeckten Ausgaben und Minderaufwendungen beträgt (ohne Umsatzsteuer):

	Gesamtbetrag
Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus AV	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 €
Weitere Ausgaben im vom Koordinierungsrat festgelegten Finanzrahmen	0,00 €
abzgl. ersparte Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Ticketsortiments	0,00 €
Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung	0,00 €

Hinweis:

Es handelt sich bei den vorgenannten Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionsbetrug ist nach dieser Vorschrift strafbar.

437. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Gemeinde Saerbeck vom 19.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 \(GV. NRW. S. 1470\)](#), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch [Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 \(GV. NRW. S. 560\)](#), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Gemeinde Saerbeck vom 05.02.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2023 wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 6 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 4

Schmutzwassergebühren

6. Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,12 €.

§ 5 Nr. 7 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 5

Niederschlagswassergebühr

7. Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,86 €.

8.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Gemeinde Saerbeck vom 05.02.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehenden Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 19.12.2024

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 72/2024/437

438. Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2025

I. Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2025 wurde am 19.12.2024 dem Rat der Gemeinde Saerbeck zugeleitet:

ENTWURF der HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch [Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 \(GV. NRW. S. 444\)](#), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.968.356,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.871.030,00 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.234.250,00 € 24.250.260,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.801.900,00 € 10.948.950,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.100.000,00 € 579.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf **2.100.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **902.674,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **11.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6 (deklaratorisch*)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 399 v.H. |
| 1.2 | für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 877 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 470 v.H. |

**Die Hebesätze wurden bereits mit Hebesatzsatzung vom 18.11.2024 festgesetzt.*

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der jährlichen Ein- und Auszahlungen je Investition) festgesetzt.

Saerbeck, den 22.11.2024

Aufgestellt:
(§ 80 Abs. 1 GO NRW)

Bestätigt:
(§ 80 Abs. 2 GO NRW)

gez.
Attermeier
Kämmerer

gez.
Dr. Lehberg
Bürgermeister

II. Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gem. § 80 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen im Rathaus (Raum 406), Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, verfügbar gehalten. Des Weiteren kann der Entwurf der Haushaltssatzung auf der Homepage der Gemeinde Saerbeck (www.saerbeck.de) eingesehen werden.

Einwohner und Abgabepflichtige können in der Zeit vom 23.12.2024 bis 31.01.2024 gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen beim Bürgermeister der Gemeinde

Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, erheben.

Saerbeck, den 19.12.2024

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 72/2024/438